

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 13

Ausgegeben Danzig, den 4. März

1939

Tag	Inhalt	Seite
23. 2. 1939	Verordnung zur Durchführung des Danziger Beamtengesetzes	55

35

Verordnung

zur Durchführung des Danziger Beamtengesetzes.

Vom 23. Februar 1939.

Auf Grund des § 183 des Danziger Beamtengesetzes (DBG) vom 2. November 1938 (G. Bl. S. 549) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1939 folgendes verordnet:

Zu § 2

1. Oberste Behörde im Sinne des Absatzes 4 ist für die unmittelbaren Staatsbeamten der Senat, für die mittelbaren Staatsbeamten die in den besonderen für sie geltenden Bestimmungen vorgesehene Behörde, z. B. der Oberbürgermeister der Stadt Zoppot, der Präsident der Industrie- und Handelskammer, bei anderen öffentlich rechtlichen Körperschaften deren Leiter oder Vorstand.

2. Bei einem Ruhestandsbeamten oder bei Hinterbliebenen eines Beamten gilt als oberste Dienstbehörde die Behörde, die zuletzt oberste Dienstbehörde des Beamten war. Der Senat bestimmt, welche Behörde als oberste Dienstbehörde des Ruhestandsbeamten gelten soll, wenn dies bei Aufhebung oder Umbildung von Behörden nicht bestimmt ist.

3. Dienstvorgesetzte sind z. B. die Leiter der selbständigen Staatsbehörden (Post, Zoll, Steuer, Polizei und Gericht).

Zu § 3

1. Meldet der Beamte gemäß § 42 Abs. 2 dienstliche Vorgänge, die der nationalsozialistischen Führung des Staates schaden könnten, dem Präsidenten des Senats, so hat er dadurch die Anzeigepflicht gegenüber seinem Dienstvorgesetzten erfüllt.

2. Der Dienstvorgesetzte hat die Meldung des Beamten über Vorgänge, die den Bestand des Staates oder seiner nationalsozialistischen Führung gefährden könnten, dem Präsidenten des Senats — regelmäßig auf dem Dienstwege — vorzulegen. Beamte von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die keinen Dienstvorgesetzten haben, legen ihre Meldung der Aufsichtsbehörde vor, die sie an den Präsidenten des Senats weiterzugeben hat.

3. Der Beamte und der Dienstvorgesetzte sind darüber hinaus verpflichtet, bei Gefahr im Verzuge, z. B. bei hoch- oder landesverräterischen Anschlägen, alle Schritte zu tun, die nach Lage des Falles notwendig sind, um eine dem Bestand des Staates oder seiner nationalsozialistischen Führung drohende Gefahr abzuwenden; sie haben in solchen Fällen insbesondere der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Zu § 4

1. Der Treueid ist durch den Dienstvorgesetzten oder einen hiermit von ihm beauftragten Beamten abzunehmen. Gesetzliche Vorschriften, die etwas anderes bestimmen, bleiben unberührt. Vor der Leistung des Eides ist der zu vereidigende mit dem Inhalt des Eides bekanntzumachen und in angemessener Weise auf seine Bedeutung hinzuweisen. Der Eid wird durch Nachsprechen der Eidesformel geleistet. Der Schwörende soll dabei die rechte Hand, bei ihrer Behinderung die linke erheben. Über die Vereidigung ist eine Verhandlung aufzunehmen, die auch den Wortlaut des Eides zu enthalten hat (Formblatt 1). Die Verhandlung ist von dem Beamten, der den Eid geleistet hat, sowie von dem Beamten, der die Vereidigung vorgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist zu den Personalakten des Beamten zu nehmen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 12. 3. 1939.)

2. Mitglieder einer Religionsgesellschaft, denen ein Gesetz gestattet, bei Leistung des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, haben durch Bescheinigung der Religionsgesellschaft nachzuweisen, daß sie Mitglied einer solchen Gesellschaft sind.

3. Ein ehemaliger Beamter ist bei seiner Wiederernennung zum Beamten erneut zu vereidigen. Dies gilt auch, wenn ein mittelbarer Staatsbeamter auf Zeit in ein neues Beamtenverhältnis zu einem anderen unmittelbaren Dienstherrn tritt. Die oberste Dienstbehörde kann für bestimmte Beamtengruppen, bei denen es üblich ist, daß einzelne Personen wiederholt für kurze Zeit in das Beamtenverhältnis berufen werden, bestimmen, daß von einer erneuten Vereidigung abzusehen ist. In diesen Fällen ist der Beamte darauf hinzuweisen, daß der früher geleistete Treueid ihn auch für sein neues Amt bindet.

Zu § 5

Der Beamte ist verpflichtet, dem Dienstvorgesetzten die Tatbestände, die ihm bei der Vornahme von Amtshandlungen Beschränkungen auferlegen, zu melden.

Zu § 6

Der Beamte ist in der Regel zu hören, bevor ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte untersagt wird.

Zu § 8

Soll ein Beamter durch eine Behörde oder ein Gericht vernommen werden, so ist die Genehmigung von der vernehmenden Stelle unter Bezeichnung der Fragen, auf die sich die Vernehmung erstrecken soll, einzuholen, soweit sie nicht schon durch den Beamten beigebracht ist. Der Beamte ist verpflichtet, selbst zu prüfen, ob er die Aussage zu verweigern hat, bis die Genehmigung zur Aussage erteilt ist; in Zweifelsfällen hat er die Entscheidung des Dienstvorgesetzten einzuholen.

Zu § 13

1. Ein Zusammenhang mit dem Hauptamt besteht dann, wenn das Nebenamt oder die Nebenbeschäftigung durch Gesetz oder allgemeine Bestimmung mit dem Inhaber eines bestimmten Amtes verbunden ist oder wenn sie dem Beamten übertragen sind, weil er Inhaber des Hauptamtes war. Der Verlust des Nebenamtes und der Nebenbeschäftigung tritt in den Fällen, in denen das Beamtenverhältnis vor dem 1. Januar 1939 geendet hat, spätestens mit Ende März 1939 ein.

2. Die Weiterdauer dieser Nebenämter und Nebenbeschäftigungen kann nur bei Beendigung des Beamtenverhältnisses bestimmt werden. Frühere Zusagen oder Vereinbarungen sind wirkungslos. Die Beendigung tritt in allen ihren rechtlichen Wirkungen ein. Der Beamte scheidet aus dem Vorstand oder Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft und aus ähnlichen Stellen ohne weiteres aus. Der Dienstvorgesetzte hat die Beendigung des Beamtenverhältnisses und der Nebentätigkeit den beteiligten Stellen unverzüglich mitzuteilen.

Zu § 16

Die Arbeitszeit der Beamten ist durch den Erlaß des Senats vom 2. Februar 1937 — P Z I 2060 — (St. A. I S. 92) geregelt.

Zu § 17

1. Der Beamte hat den Urlaub rechtzeitig bei dem Dienstvorgesetzten zu beantragen und dafür zu sorgen, daß ihm Mitteilungen seiner Dienstbehörde jederzeit zugeleitet werden können. Die Urlaubsbewilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn dienstliche Rücksichten dies fordern.

2. Bleibt der Beamte wegen Krankheit dem Dienst fern, so hat er die Erkrankung und ihre voraussichtliche Dauer spätestens am folgenden Tage anzuzeigen. Auf Anfordern des Dienstvorgesetzten hat er eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei längerer Dauer der Krankheit ist die Vorlegung einer ärztlichen Bescheinigung auf jedesmaliges Verlangen des Dienstvorgesetzten zu wiederholen. Der Beamte ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Dienstvorgesetzten von einem beamteten Arzt untersuchen zu lassen. Die Kosten dieser Untersuchung trägt die Dienststelle.

3. Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit erteilt der Dienstvorgesetzte, wenn die oberste Dienstbehörde nicht etwas anderes bestimmt. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, wenn der Dienstvorgesetzte es nicht ausnahmsweise erläßt. Der Dienstvorgesetzte bestimmt, ob und inwieweit der Urlaub auf den Erholungsurlaub anzurechnen ist.

4. Die oberste Dienstbehörde bestimmt, ob und für welche Zeit der Leiter einer Behörde sich selbst beurlauben kann.

5. Die Dienstbezüge, deren Verlust der Dienstvorgesetzte bei schuldhaftem Fernbleiben des Beamten vom Dienst festgestellt hat, sind für den Fall der Anrufung der Dienststrafkammer bis zu deren Entscheidung (§§ 105, 106 DStD.) einzubehalten.

6. Für die Erteilung des alljährlichen Erholungsurlaubs bleiben die Richtlinien des Senats vom 12. März 1926 (St. A. I S. 94) in der Fassung der Erlasse vom 7. März 1930 — Ziff. 1 — (St. A. I S. 112), 30. Januar 1935 (St. A. I S. 42) und 10. März 1938 (St. A. I S. 101) maßgebend.

7. Über den Erholungsurlaub hinaus kann der Dienstvorgesetzte in besonderen Fällen (Familienereignisse u. dgl.) den erforderlichen Urlaub gewähren. Die Dienstbezüge werden in diesen Fällen nicht gekürzt.

8. Eine Beurlaubung aus dem Hauptamt auf mehr als sechs Monate ist nicht statthaft, auch nicht für einen Urlaub zwecks Übertritts zu einer anderen Verwaltung oder in einen anderen Beruf.

9. Urlaub, der lediglich persönlichen Belangen des Beamten dient, wird, abgesehen von Nr. 6, nur unter Fortfall der Dienstbezüge gewährt. Bei einem Urlaub, der auch öffentlichen Belangen dient, können dem Beamten die Dienstbezüge bis zur Dauer von 6 Monaten, für die sechs Wochen überschreitende Zeit jedoch nur in halber Höhe, belassen werden. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von dieser Regelung gewähren; Ausnahmen für einen mittelbaren Staatsbeamten bedürfen der Zustimmung des Senats.

10. Die Vorschriften der Ziff. 8 und 9 gelten nicht für Urlaub, der auf allgemeine Anordnung des Senats oder mit seiner besonderen Genehmigung erteilt wird.

11. Eine Verwendung bei einer anderen öffentlichen Verwaltung oder bei einem anderen öffentlichen Dienstherrn auf Grund einer Abordnung ist nicht Urlaub im Sinne des § 17.

Zu den §§ 18, 19

Der Beamte kann zum Zwecke der von ihm für erforderlich gehaltenen persönlichen Berichterstattung bei dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten seinen Wohnort ohne Erlaubnis verlassen.

Zu § 21

1. Die Vorschrift, nach der das Aufrücken in Dienstaltersstufen versagt werden kann, soll nicht auf Beamte angewendet werden, die infolge einer im Kriege, im Dienst oder sonst im nationalen Interesse erlittenen Beschädigung, vorübergehender Krankheit oder wegen geminderter Leistungsfähigkeit in den letzten Dienstjahren vor Erreichung der Altersgrenze in ihren Leistungen nachlassen.

2. Bevor dem Beamten das Aufrücken versagt wird, soll ihm unter Verwarnung eine angemessene Frist gesetzt werden, in der er seine Leistungen verbessern kann. Die Versagung ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Wird die Entscheidung nicht vom Senat getroffen, so ist der Beamte darauf hinzuweisen, daß er die Entscheidung des Senats anrufen kann.

3. Für Beamte auf Widerruf, die sich nicht in einer Planstelle befinden, bleibt § 27 des Danziger Besoldungsgesetzes unberührt.

Zu § 22

Staatsfeindlich ist eine Tat, die geeignet und nach dem Willen des Täters dazu bestimmt ist, den Bestand und die Sicherheit des Staates oder seiner nationalsozialistischen Führung zu untergraben oder zu gefährden.

Zu § 23

1. Ersatzansprüche des Dienstherrn gegen den Beamten wegen eines durch schuldhaftes Amtspflichtverletzung dem Dienstherrn unmittelbar zugefügten Schadens verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

2. Ersatzansprüche des Dienstherrn gegen den Beamten in Fällen, in denen der Dienstherr einem durch eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung geschädigten Dritten Schadenersatz zu leisten hat, verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt worden ist und der Dienstherr von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

3. Die Vorschriften der Ziff. 1 und 2 finden auch auf die vor dem 1. Januar 1939 entstandenen, zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährten Schadenersatzansprüche des Dienstherrn gegen den Beamten Anwendung. Der Beginn sowie die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich jedoch für die Zeit vor dem 1. Januar 1939 nach den bisherigen Gesetzen. Ist die Verjährungsfrist nach Ziff. 1 oder 2 kürzer als nach den bisherigen Gesetzen, so wird die kürzere Frist vom 1. Januar 1939 an berechnet. Läuft jedoch die in den bisherigen Gesetzen bestimmte längere Frist früher als die nach Ziff. 1 oder 2 maßgebende kürzere Frist ab, so ist die Verjährung mit dem Ablauf der längeren Frist vollendet.

4. Die Rechtsfolgen von Amtspflichtverletzungen, die vor dem 1. Januar 1939 begangen sind, bestimmen sich im übrigen nach bisherigem Recht; bei Amtspflichtverletzungen in Ausübung der öffent-

lichen Gewalt kann die oberste Dienstbehörde jedoch § 23 Abs. 2 anwenden, wenn der Anspruch gegen den Beamten nicht rechtshängig geworden ist und die Forderung auf Ersatz eine Härte für den Beamten bedeuten würde.

Zu § 25

1. Wegen der Begriffe deutschen oder artverwandten Blutes (deutschblütig) sowie Mischling ersten und zweiten Grades wird auf die Verordnung zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 21. November 1938 (G.W. S. 616) hingewiesen.

2. Wer als Beamter berufen werden soll, hat nachzuweisen, daß er und sein Ehegatte deutschblütig sind; er hat einen Fragebogen nach Formblatt 2 und, wenn er verheiratet ist, eine Anzeige nach Formblatt 3 auszufüllen. Der Beamte, der eine Ehe eingehen will, hat vor der Eheschließung nachzuweisen, daß sein künftiger Ehegatte deutschblütig ist. Bei der Anzeige ist Formblatt 3 auszufüllen.

3. Für den Nachweis der Abstammung genügt im allgemeinen die Vorlegung der Geburtsurkunden des Beamtenanwärters, seines Ehegatten oder des künftigen Ehegatten des Beamten sowie der Heirats- und Geburtsurkunden ihrer Eltern und der Geburtsurkunden der Großeltern. Bei Ehrenbeamten kann von der Vorlage der Geburtsurkunden der Eltern und Großeltern abgesehen werden, wenn keine Bedenken gegen die Annahme bestehen, daß sie deutschblütig sind. An Stelle der Urkunden kann auch der Ahnenpaß vorgelegt werden.

4. Ist der Erzeuger eines unehelichen Kindes unbekannt, geben insbesondere standesamtliche Eintragungen, Gerichtsakten usw. keinen Aufschluß über ihn, so gilt ein von einer deutschblütigen Mutter geborenes Kind bis zum Beweise des Gegenteils als deutschblütig, sofern nicht besondere Umstände dagegen sprechen.

5. Der Dienstvorgesetzte entscheidet, ob der Abstammungsnachweis erbracht ist. Geben bestimmte Anhaltspunkte Anlaß zu Zweifeln, ob der Beamtenanwärter, sein Ehegatte oder der künftige Ehegatte des Beamten deutschblütig ist, so hat der Dienstvorgesetzte einen Abstammungsbefcheid des Staatlichen Sippenamtes einzuholen.

6. Schließt ein Beamter die Ehe, bevor der Dienstvorgesetzte entschieden hat, daß gegen die Eheschließung nach § 25 Abs. 2 nichts einzuwenden sei, so macht er sich einer Pflichtverletzung schuldig. Außerdem findet § 59 Abs. 1 Satz 2 auf ihn keine Anwendung.

Zu § 27

1. Vor der Berufung zum Beamten ist zu prüfen, ob der Anwärter gesund ist, sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet und guten Leumund hat. Ferner ist ein Auszug aus dem Strafregister einzufordern.

2. Das Beamtenverhältnis wird, wenn nicht bei Aushändigung der Ernennungsurkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist, mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde begründet. Eine Berufung in das Beamtenverhältnis mit Rückwirkung auf einen früheren Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

3. Bei Versetzungen — auch zu einem anderen Dienstherrn — und bei Beförderungen brauchen die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ nicht erneut ausgesprochen zu werden.

Zu § 28

1. Die Urkunde mit den Worten „auf Lebenszeit“ stellt, sofern diese Worte nicht schon in der Ernennungsurkunde enthalten sind, der Präsident des Senats oder die zur Ernennung des Beamten ermächtigte Dienststelle aus. Ist der Beamte zum Beamten auf Lebenszeit ernannt, so braucht dies bei Versetzungen und Beförderungen nicht erneut ausgesprochen zu werden.

2. Die Frist von fünf Jahren für die Führung des Amtes bis zur Anstellung auf Lebenszeit beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem dem Beamten unter Berufung in das Beamtenverhältnis das Amt übertragen ist. Hat der in das Beamtenverhältnis Berufene bereits unmittelbar vor seiner Berufung auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift das Amt geführt, so beginnt die fünfjährige Frist mit der tatsächlichen Führung des Amtes. Die Frist wird nicht dadurch unterbrochen, daß ihm in seiner Laufbahn ein anderes Amt übertragen wird.

3. Ein Beamter auf Widerruf kann auch vor Vollendung des 27. Lebensjahres in eine Planstelle eingewiesen werden (Abs. 2 Nr. 3).

Zu § 30

1. § 30 enthält keine zeitliche Beschränkung für die Anstellung von Beamten auf Lebenszeit, sondern bringt die Verpflichtung, den darin bezeichneten Beamten spätestens nach sechs Jahren auf Lebenszeit anzustellen.

2. Die Frist von sechs Jahren beginnt nicht vor der ersten Einweisung in eine Planstelle. Dabei ist es unerheblich, ob der Beamte vor oder nach dem Inkrafttreten des D.B.G. in die Planstelle ein-

gewiesen ist. Die in Planstellen bei verschiedenen Behörden verbrachte Dienstzeit ist zusammenzurechnen.

3. Bei Beamten auf Widerruf des unteren Dienstes, die ohne Vorbereitungsdiens und Prüfung unmitttelbar in Planstellen auf Probe angestellt werden, soll die Bewährungsfrist höchstens fünf Jahre betragen.

Zu § 35

1. Die Laufbahnen der Beamten gliedern sich in vier Laufbahngruppen, und zwar:

Nr.	Laufbahngruppe Bezeichnung	umfassend die Beamten, die nach den bestehenden Grundsätzen in der Regel zuerst angestellt werden in einer Planstelle (Eingangsstelle) einer der Besoldungsgruppen
I	des unteren Dienstes	A 11 bis A 9 einschließlich
II	des einfacheren mittleren Dienstes	A 8 bis A 4 d einschließlich
III	des gehobenen mittleren Dienstes	A 4 c bis A 3 a einschließlich
IV	des höheren Dienstes	A 2 a

Im Zweifel entscheidet der Senat darüber, welcher der vorgenannten Laufbahngruppen ein Beamter angehört. Eine Laufbahn ist einer anderen gleichwertig, wenn sie derselben Laufbahngruppe angehört.

2. Absatz 1 gestattet für sämtliche Beamte Versetzungen innerhalb des Dienstbereichs eines Dienstherrn sowie für Beamte auf Lebenszeit Versetzung in den Dienstbereich eines anderen Dienstherrn, d. h., unmittelbare Staatsbeamte auf Lebenszeit können auch in den Dienst einer Gemeinde oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft und mittelbare Staatsbeamte auf Lebenszeit in den Dienst des Staates, einer anderen Gemeinde oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft versetzt werden.

3. Beamte auf Zeit oder auf Widerruf können nicht in den Dienstbereich eines anderen Dienstherrn versetzt werden.

4. Im Wege der Versetzung darf ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nicht in ein solches auf Zeit oder auf Widerruf oder umgekehrt umgewandelt werden.

5. Die Versetzung verfügt im Zweifel derjenige Dienstvorgesetzte, dem das bisherige Amt des Beamten und das neue Amt, an das der Beamte versetzt werden soll, unterstehen.

6. Bei Wechsel eines Dienstherrn erfolgt die Versetzung sowohl bei unmittelbaren wie auch bei mittelbaren Staatsbeamten stets durch den Senat. Die Versetzung ist auf der Ernennungsurkunde des Beamten durch den Senat zu vermerken. Einer besonderen Entlassung durch den bisherigen Dienstherrn und Berufung durch den neuen Dienstherrn bedarf es nicht.

7. Die Versetzung wird mit dem in der Versetzungsverfügung angegebenen Zeitpunkt wirksam. Ist ein Zeitpunkt nicht angegeben, so wird sie mit dem Tage wirksam, an dem sie dem Beamten mitgeteilt ist.

8. Ist ein Beamter auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift von einem anderen Dienstherrn zu übernehmen, so bedarf es einer Entlassung und Ernennung nicht; es genügt eine schriftliche Übernahmeverfügung der obersten Dienstbehörde des neuen Dienstherrn.

Zu § 37

1. Solange der Präsident des Senats keine neuen Bestimmungen über die Amtsbezeichnungen der Beamten erlassen hat, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

2. Der Beamte darf nur solche Titel führen, die staatlich verliehen sind. Bezeichnungen, die weder Titel sind, noch eine Berufsbezeichnung bedeuten, sondern lediglich die Zugehörigkeit zu Vereinigungen oder bestimmte Leistungen bezeichnen (z. B. Mitglied der Akademie für deutsches Recht, Verwaltungsakademie-Diplomhaber u. dergl.), darf der Beamte außerhalb des Dienstes seiner Amtsbezeichnung zusetzen; im Dienst sind solche Bezeichnungen nicht erlaubt.

3. Der Senat kann einem Beamten gestatten, nach Übertritt in ein anderes Amt seine bisherige Amtsbezeichnung weiterzuführen.

4. Das Recht zur Führung einer geänderten Amtsbezeichnung (Abs. 2 Satz 6) steht den Wart- und Ruhestandsbeamten auch dann zu, wenn ihnen ein neues Amt nicht übertragen ist. Die Vorschrift des Abs. 2 Satz 6 bezieht sich jedoch nur auf Änderungen, die nach dem 20. Juni 1933 erfolgt sind oder in Zukunft erfolgen.

5. Die vor dem 1. Januar 1939 auf ihren Antrag entlassenen Beamten (einschließlich der Ehrenbeamten) können die ihnen bei der Entlassung zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz a. D. führen, sofern der Senat dies genehmigt. § 37 Abs. 4 gilt auch für sie.

6. Der Senat kann früheren, in eine andere Laufbahngruppe übergetretenen Gerichtsassessoren, wenn sie aus dem Beamtenverhältnis entlassen sind, erlauben, die Amtsbezeichnung Gerichtsassessor a. D. zu führen.

Zu § 38

1. Dienstbezüge sind Geldbezüge, auf deren Gewährung der Beamte einen Rechtsanspruch hat, insbesondere solche, die durch Gesetz (Besoldungsgesetz, Besoldungsordnung, Satzung usw.) vorgeschrieben sind, dagegen nicht geldliche Leistungen, die auf Kannvorschriften beruhen (z. B. Unterhaltszuschüsse u. dergl.).

2. Wegen der Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- und Versorgungsbezüge ist § 47 des Danziger Besoldungsgesetzes vom 19. Oktober 1928 (G. Bl. S. 328) auf alle Beamten anzuwenden.

3. Werden Dienst- oder Versorgungsbezüge nach dem Tage der Fälligkeit ausgezahlt, so besteht gegen die Zahlungspflichtigen kein Rechtsanspruch auf Verzinsung oder Ersatz des durch die spätere Auszahlung entstandenen Schadens.

Zu § 43

Die Regelung der Rechtsverhältnisse der Beamten bei der Umbildung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts bleibt einer besonderen Verordnung vorbehalten.

Zu § 46

Zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmte Einkünfte sind Geldbezüge, die den Inhabern bestimmter Ämter zur pauschalen Abgeltung des mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwands (Repräsentation) gewährt werden. Auslagen für die mit dem Amt verbundenen sächlichen Bedürfnisse sind keine Dienstaufwandskosten.

Zu § 47

1. Wegen des Begriffs „gleichwertige Laufbahn“ vergleiche das zu § 35 Bestimmte.

2. Bei etwaigem Bedarf haben die obersten Dienstbehörden, wenn nicht nach ihrem Ermessen zwingende dienstliche Rücksichten entgegenstehen, solche Beamten der eigenen oder einer fremden Verwaltung heranzuziehen, die in den Wartestand versetzt werden sollen oder schon versetzt sind und deren weitere Verwendung wegen des Wertes ihrer Leistungen im staatlichen Interesse gelegen ist.

3. Die Erstattung des Unterschieds zwischen den früheren und den neuen Dienstbezügen kann der neue Dienstherr von dem früheren Dienstherrn nur für die nach dem 1. Januar 1939 in ein Amt einberufenen Wartestandsbeamten fordern.

Zu § 48

Als voll verwendet gilt ein Wartestandsbeamter nur dann, wenn er von der Dienstbehörde bei der Einberufung eine dahingehende Mitteilung erhalten hat.

Zu § 51

Der Beamte scheidet ebenfalls aus dem Beamtenverhältnis aus, wenn er die Danziger Staatsangehörigkeit auf Grund der Rechtsverordnung vom 11. November 1938 (G. Bl. S. 623) betreffend Änderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit vom 30. Mai 1922 verliert.

Zu § 53

1. Ist wegen mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten auf eine Gesamtgefängnisstrafe von einem Jahr oder längerer Dauer erkannt, so treten die gleichen Folgen ein. Ist wegen vorsächlicher und fahrlässiger Handlungen auf eine Gesamtstrafe erkannt, so gilt nur der nach dem Verhältnis der Einsatzstrafen auf die vorsächlichen Handlungen entfallende Teil der Gesamtstrafe. Mit der Rechtskraft des Urteils enden auch alle dem Beamten übertragenen Nebenämter. Die Zahlung der Dienstbezüge ist jedoch erst mit dem Ende des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig wird, einzustellen; Bezüge, die für den folgenden Monat bereits gezahlt sind, sind wieder einzuziehen.

2. § 53 gilt auch für Ehrenbeamte.

Zu § 55

1. Als Bezüge, die der Beamte nach § 55 Abs. 1 nachträglich zu erhalten hat, gelten nur die Bezüge des Hauptamts ohne Dienstaufwandskosten.

2. Als Arbeitseinkommen, das sich der Beamte nach § 55 Abs. 7 anrechnen lassen muß, gilt alles Einkommen, das nach den Steuergesetzen als Arbeitseinkommen zu behandeln ist.

Zu § 56

Der Dienstvorgesezte soll das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis, den Tag des Ausscheidens und die Gründe dafür dem Beamten schriftlich bekanntgeben (§ 163).

Zu § 59

§ 59 bezieht sich nur auf die nach Inkrafttreten des D. V. G. ernannten Beamten. Für die in diesem Zeitpunkt bereits vorhandenen Beamten gilt § 180 a.

Zu § 60

1. Dem Verlangen eines Beamten auf Lebenszeit oder auf Widerruf nach Entlassung braucht nicht entsprochen zu werden, wenn er die Verpflichtung übernommen hat, eine bestimmte Zeit im Dienst zu bleiben.

2. Ein nach § 60 aus dem Dienst des Staates entlassener Beamter darf bei einem anderen Dienstherrn oder einer anderen Verwaltung nur mit Zustimmung des Senats beschäftigt oder erneut zum Beamten ernannt werden.

Zu § 61

Von der Entlassung von Postagenten, Poststelleninhabern und Inhabern von Post- und Telegraphenhilfsstellen bei Erreichung der Altersgrenze kann bis zum 1. Januar 1944 abgesehen werden.

Zu § 62

1. Wenn der Widerruf zu einem späteren Zeitpunkt als dem der Mitteilung wirksam wird, so erhält der Beamte die vollen Dienstbezüge bis Ende des Monats, in dem dieser Zeitpunkt liegt.

2. Für die Berechnung des Übergangsgeldes sind maßgebend:

a) die Dienstbezüge des letzten Monats nach Abzug der allgemeinen Kürzung (Artikel III der Rechtsverordnung vom 11. März 1932 — G.BI. S. 135 — nebst Änderungen) und der Festbesoldetensteuer;

b) die Zahl der vollen Dienstjahre im Beamtenverhältnis.

3. Das Übergangsgeld ist von der Behörde festzusetzen, die die Dienstbezüge festlegt. Es ist beim Ausscheiden in einer Summe zu zahlen und bei dem Haushaltstitel zu buchen, aus dem das Dienst-einkommen gezahlt wurde. Das Übergangsgeld ist einkommensteuerfrei.

4. Zu den Dienstbezügen, nach denen das Übergangsgeld zu berechnen ist, rechnen nicht Dienstauf-wandskosten, Gebührenanteile der Gerichtsvollzieher, Kleidergeld und dergleichen.

5. Wird das Beamtenverhältnis durch Dienst bei der Wehrmacht oder durch Kriegsdienst unter-brochen, so ist diese Zeit bei der Berechnung des Übergangsgeldes zu berücksichtigen.

Zu § 63

1. Von der Entlassung verheirateter weiblicher Postagenten, Poststelleninhaber und Inhaber von Post- und Telegraphenhilfsstellen kann bis auf weiteres abgesehen werden.

2. Fällt die dauernde wirtschaftliche Versorgung nachträglich weg und beantragt die ausge-schiedene Beamtin aus diesem Grunde ihre Wiederbeschäftigung im öffentlichen Dienst, so soll der An-trag nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

3. Eine Beamtin, die ihre Entlassung mit Rücksicht auf ihre bevorstehende Verheiratung bean-tragt und die Ehe vor Ablauf von drei Monaten seit dem Entlassungstage geschlossen hat, erhält eine Abfindung gemäß §§ 64, 65.

Zu § 64

1. Für die Berechnung der Abfindungssumme sind die Dienstbezüge des letzten Monats (als ledige Beamtin) nach Abzug der allgemeinen Kürzung (Artikel III der Rechtsverordnung vom 11. März 1932 — G.BI. S. 135 — nebst Änderungen) und der Festbesoldetensteuer maßgebend.

2. Die Abfindungssumme ist von der Behörde festzusetzen, die für die Festsetzung des Ruhegehalts (§ 126) zuständig wäre. Die Abfindungssumme ist beim Ausscheiden in einer Summe fällig. Sie ist einkommensteuerfrei.

Zu § 65

Als Dienstzeit gilt auch die Wartestandszeit und bei Lehrerinnen die an staatlich anerkannten Privatschulen verbrachte Dienstzeit. Das Übergangsgeld nach § 62 ist keine Abfindung im Sinne des § 65.

Zu § 66

Für die Mitteilung der schriftlichen Verfügung über die Entlassung gilt § 163.

Zu § 68

Beamte, die bis Ende Februar 1939 die Altersgrenze erreichen, treten erst mit Ende März 1939 in den Ruhestand, soweit sie nicht nach bisherigem Recht zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand zu treten haben.

Zu § 70

1. Der Antrag auf Versetzung in den Ruhestand ist schriftlich zu stellen. Er darf nicht an Be-dingungen geknüpft sein und kann nicht mehr zurückgenommen werden, wenn er dem Dienstvorgesetzten zugegangen ist, der die Versetzung in den Ruhestand auszusprechen oder dem Senat vorzuschlagen hat.

2. Für die Kalenderjahre 1939, 1940 und 1941 tritt an die Stelle des 62. Lebensjahres das 60. Lebensjahr (§ 179 Abs. 1).

Zu § 71

Der Dienstvorgesetzte veranlaßt die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen und legt sie mit einer Äußerung des Beamten der obersten Dienstbehörde vor. Hält diese nach den Ermittlungen den Verdacht eines Tatbestandes nach § 71 Abs. 1 für gegeben, so leitet sie das Untersuchungsverfahren ein und ernennt den Untersuchungsführer. Für das Verfahren gelten die §§ 45, 46, 47 und 51 der Dienststrafordnung sinngemäß. Eidliche Zeugenvernehmungen in einem vorangegangenen Strafverfahren oder Dienststrafverfahren können verwertet werden.

Zu § 73

1. Die Fristen des Abs. 1 beginnen mit dem 1. Januar 1939.
2. Der Zeitraum von mehr als 3 Monaten ist auch dann erfüllt, wenn der Beamte innerhalb von 6 Monaten mit Unterbrechungen mehr als 3 Monate keinen Dienst getan hat.
3. Hat ein Dienstvorgesetzter die ärztliche Untersuchung oder Beobachtung angeordnet, so trägt die Dienststelle die dadurch entstandenen Kosten.

Zu § 74

Das zu § 70 unter Ziff. 1 Bestimmte gilt auch hier.

Zu § 75

1. Verfahren auf zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, die am 1. Januar 1939 noch nicht beendet sind, sind unter Berücksichtigung der bisherigen Feststellungen nach neuem Recht durchzuführen.
2. Zu den Kosten des Verfahrens gehören auch die haren Auslagen des Pflegers.

Zu § 77

1. Das zu § 70 unter Ziff. 1 Bestimmte gilt auch hier.
2. Wegen des Begriffs „gleichwertige Laufbahn“ vergleiche das zu § 35 Bestimmte.
3. Kommt ein Beamter seiner Verpflichtung nach § 47 Abs. 2, § 48 Abs. 2 nicht nach, so ist die vorgeschriebene Feststellung unverzüglich zu treffen.
4. Ein Beamter, dem vor dem 1. Januar 1939 ein Amt einer nicht gleichwertigen Laufbahn übertragen worden ist, tritt aus seinem bisherigen Amt spätestens mit Ende März 1939 in den Ruhestand.

Zu § 78

Die schriftliche Mitteilung über die Versetzung in den Ruhestand ist dem Beamten nach § 163 zuzustellen.

Zu § 80

1. Wegen des Begriffs „Dienstbezüge“ im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 gilt das zu § 38 Bestimmte.
2. (1) Der Wohnungsgeldzuschuß nach Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt festgesetzt:

	Monatsbetrag für Tarifklasse							VII bei 40 v. H. Abzug
	I	II	III	IV	V	VI	VII	
	G	G	G	G	G	G	G	G
für Ruhestandsbeamte mit weniger als 3 kinderbeihilfefähigen Kindern	185	148	111	82	62	46	30	18
für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Ruhestandsbeamte mit 3 oder 4 kinderbeihilfefähigen Kindern	215	172	129	95	73	54	35	—
für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Ruhestandsbeamte mit 5 oder mehr kinderbeihilfefähigen Kindern	245	196	147	108	84	62	40	—

(2) Welcher der Wohnungsgeldzuschußsätze (Abs. 1) im einzelnen in Betracht kommt, richtet sich nach dem Besoldungsrecht.

(3) Bei Änderungen des Familienstandes, die eine Neuberechnung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge haben, ist der höhere Wohnungsgeldzuschuß vom Ersten des Monats an in Ansatz zu bringen, in dem sich das für die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses maßgebende Ereignis zuge tragen hat. Verringert sich die Zahl der kinderbeihilfefähigen Kinder und bedingt diese Änderung des Familienstandes eine Herabsetzung des Wohnungsgeldzuschusses, so bleibt der Wohnungsgeldzuschuß in der bisherigen Höhe noch für den laufenden und die folgenden 12 Monate maßgebend.

3. Beispiel zu Abs. 1 für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines verheirateten Regierungs-Oberinspektors ohne Kinder der Besoldungsgruppe A 4 c im Endgrundgehalt mit einer ruhegehaltfähigen Zulage von 82 G monatl.:

zu Nr. 1: Grundgehalt	513,— G
zu Nr. 2: Wohnungsgeldzuschuß IV	82,— G
zu Nr. 3: Ausgleichszuschlag	3,— G
zu Nr. 4: ruhegehaltfähige Zulage	82,— G

ruhegehaltfähige Dienstbezüge auf. 680,— G.

4. Abs. 2 gilt nicht für Beförderungen, die bereits vor dem 1. Januar 1939 ausgesprochen worden sind.

5. (1) Eingangsstelle einer Laufbahn (Abs. 2) ist deren niedrigste Planstelle, d. h. die Planstelle, in der ein Beamter der betreffenden Laufbahn nach den bestehenden Grundsätzen zuerst angestellt wird. Für einen Beamten, der Laufbahnen mehrerer Laufbahngruppen (vgl. das zu § 35 Ziff. 1 Bestimmte) angehört hat, ist die Eingangsstelle der Laufbahn maßgebend, in der er sich beim Eintritt des Versorgungsfalles befindet.

(2) Die Dienstbezüge nach einer für die Laufbahn eines Beamten nicht als Eingangsstelle dienenden Besoldungsgruppe sind hiernach als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen, wenn er sie seit dem Zeitpunkt, zu dem ihm die seinem Amt entsprechende Planstelle verliehen worden ist, mindestens 1 Jahr bezogen hat. Hat der Beamte die Dienstbezüge nicht 1 Jahr bezogen, so ist er versorgungsrechtlich so zu behandeln, als ob er bis zum Eintritt des Versorgungsfalles in dem vorher bekleideten Amt verblieben wäre.

Zu § 81

1. Ruhegehaltfähige Dienstzeit ist sowohl die Dienstzeit als unmittelbarer wie als mittelbarer Staatsbeamter. Als „Tag der ersten Ernennung“ ist nicht der Tag der ersten planmäßigen Anstellung, sondern der Tag anzusehen, mit dem das Beamtenverhältnis begründet worden ist; vgl. zu § 27 Ziff. 2. Ein Wechsel des Dienstherrn nach der ersten Ernennung des Beamten hat auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit keinen Einfluß. Mehrere Beamtendienstezeiten werden zusammengerechnet; Unterbrechungen zählen nicht mit.

2. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist, soweit sie nicht volle Jahre umfaßt, nach der kalendermäßigen Zahl der Tage zu berechnen. Bei der Zusammenrechnung sind je 365 Tage — auch in Schaltjahren — als ein Jahr anzusehen. Getrennte Dienstzeiten sind rechnungsmäßig gesondert zu behandeln. Halbe Tage, die sich bei der Berechnung der Gesamtdienstzeit ergeben, zählen nicht mit. Hat ein Beamter z. B. Dienstzeiten vom 16. 7. 1897 bis 31. 3. 1900, vom 12. 11. 1906 bis 2. 3. 1932 und vom 1. 4. 1935 bis 31. 7. 1937 zurückgelegt, so beträgt seine ruhegehaltfähige Dienstzeit:

vom 16. 7. 1897 bis 15. 7. 1899	2 Jahre — Tage
„ 16. 7. 1899 „ 31. 3. 1900 (kein Schaltjahr)	25 „ 259 „
„ 12. 11. 1906 „ 11. 11. 1931	25 „ — „
„ 12. 11. 1931 „ 2. 3. 1932 (einschl. 1 Schalttag)	2 „ 112 „
„ 1. 4. 1935 „ 31. 3. 1937	2 „ — „
„ 1. 4. 1937 „ 31. 7. 1937	5 „ 122 „
dazu Kriegsjahre	5 „ — „
	<hr/>
	34 Jahre 493 Tage
	oder 35 „ 128 „

35 volle Jahre.

Die Tage des Beginns und der Beendigung des Beamtenverhältnisses zählen mit. Beim Ableben eines Beamten zählt der Todestag mit, nicht aber der Rest des Sterbemomats und die Zeit, für die Sterbegeld gewährt wird.

3. (1) Abs. 1 Nr. 3 gilt bei unbefordeten Beamten nur für einen Urlaub, der bei besoldeten Beamten unter Fortfall der Dienstbezüge gewährt wird.

(2) Als Beurlaubung (Abs. 1 Nr. 3) gilt nicht eine Abordnung; vgl. Ziff. 11 zu § 17. Die Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung kann von der Leistung eines Versorgungszuschlags von 20 v. H. der Dienstbezüge (Grundgehalt, ruhegehaltfähige Zulagen, Wohnungsgeldzuschuß und Ausgleichszuschlag) abhängig gemacht werden.

4. Unter Abfindung oder Übergangsgeld im Sinne von Abs. 1 Nr. 5 ist auch jede Abfindung oder jedes Übergangsgeld auf Grund früherer Bestimmungen zu verstehen, sofern das Übergangsgeld oder die Abfindung nicht bereits vor Verkündung des Gesetzes zurückgezahlt ist.

Zu § 82

1. Dienst in der Wehrmacht (Nr. 1) ist der Dienst als Soldat in der ehemaligen und neuen deutschen Wehrmacht und in dem früheren österreichisch-ungarischen Heer.

2. (1) Eine bei der Marine auf einer Seereise in außerdeutschen Gewässern bei ununterbrochenem Bordkommando zugebrachte Dienstzeit, deren Dauer mindestens sechs Monate beträgt, wird angerechnet:

- a) soweit der Beamte sie nach vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr, aber vor seiner Ernennung zum Beamten abgeleistet hat, doppelt;
- b) in sonstigen Fällen, also auch wenn sie vor das siebenundzwanzigste Lebensjahr fällt, einfach.

(2) Das gleiche gilt für die Zeit der Verwendung als Soldat in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten und deren Hinterländern, im Dienst des Deutschen Reiches oder im Dienst der deutschen Schutztruppen in Afrika, sofern sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat.

(3) Soweit die vorstehend erwähnten Dienstzeiten Kriegsdienstzeiten sind, richtet sich ihre Anrechnung ausschließlich nach § 83 in Verbindung mit § 82 Nr. 1.

3. Arbeitsdienst (Nr. 2) bedeutet:

- a) Reichsarbeitsdienst,
- b) Danziger Staatlicher Hilfsdienst,
- c) Freiwilliger Arbeitsdienst.

4. Ruhegehaltfähig im Sinne der Nr. 3 ist auch die Zeit, in der der Inhaber eines Versorgungsscheines nicht in einem Beamten-, sondern in einem privatrechtlichen Verhältnis im Dienste des Staates usw. gestanden hat. Bei der vollen Beschäftigung ist nicht erforderlich, daß sie mit dem Ziele der späteren Berufung in das Beamtenverhältnis erfolgte. Ausgeschlossen von der Anrechnung ist die Zeit einer vorläufigen Beschäftigung als ungelernter Arbeiter.

5. Dem Inhaber eines Versorgungsscheines steht der Inhaber eines Anstellungsscheines gleich. Personen, die mit Ablauf eines bestimmten Tages einen gesetzlichen Anspruch auf Zuteilung eines Versorgungsscheines hatten, denen dieser Versorgungsschein indessen ohne ihr Verschulden verspätet ausgehändigt worden ist, gelten von dem Tage an als Inhaber eines Versorgungsscheines, an dem der Schein hätte ausgehändigt werden müssen. Der Zeitraum, um den es sich handelt, ergibt sich aus dem Vermerk, den der Versorgungsschein in solchen Fällen enthält.

Zu § 83

1. § 83 behandelt nur die Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit durch Teilnahme an einem Kriege. Die Kriegszeit wird hiernach angerechnet:

- a) wenn sie vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres liegt, nur mit der Erhöhung nach § 83,
- b) wenn sie nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres, aber vor der Ernennung zum Beamten liegt, als Dienst in der Wehrmacht nach § 82 Nr. 1 und außerdem mit der Erhöhung nach § 83,
- c) wenn sie nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres und nach Ernennung zum Beamten liegt, als Beamtendienstzeit nach § 81 und außerdem mit der Erhöhung nach § 83, soweit sie jedoch als Beamtendienstzeit nach § 81 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 oder 6 unberücksichtigt bleibt, nach den Grundsätzen unter Buchstabe b.

2. Die Grundsätze unter Ziff. 1 gelten entsprechend für die Zeit einer Kriegsgefangenschaft.

3. Die Zeit einer Kriegsgefangenschaft wird weder als Dienstzeit nach § 81 oder § 82 Nr. 1 noch mit der Erhöhung nach § 83 angerechnet, wenn nachgewiesen wird, daß die Kriegsgefangenschaft durch böswilliges Verhalten oder Feigheit verursacht worden ist.

4. (1) Die Anrechnung der Kriegsdienstzeit 1914 bis 1918 richtet sich nach den deutschen Erlassen vom 7. September 1915 (Reichsges. Bl. S. 599), vom 24. Januar 1916 (Reichsges. Bl. S. 85), vom 30. Januar 1917 (Reichsges. Bl. S. 149), vom 20. März 1917 (Reichsges. Bl. S. 315) und vom 21. Januar 1918 (Reichsges. Bl. S. 73). Die Vorschriften über die Abgrenzung des Kriegsgebietes sind veröffentlicht im Armeeverordnungsblatt 1917 S. 28, 253, 297, 373, 445.

(2) Für die Anrechnung von Kriegsjahren und die erhöhte Anrechnung von Kriegsdienstzeit für Kriegsteilnehmer kommen im übrigen hauptsächlich die nachstehenden deutschen Bestimmungen in Betracht:

Verordnungen vom 8. August und 5. September 1901 (Armeeverordnungsbl. S. 326 und 345): Expedition gegen China,
Verordnung vom 2. Januar 1904 (Marine-Verordnungsbl. S. 1 u. 2): Blockade gegen Venezuela,

Berordnung vom 29. September 1904 (Reichsges. Bl. S. 381): Aufstände der Bondelzwart-Hottentotten und der Hereros in Südwestafrika 1903/04,

Berordnung vom 12. Oktober 1905 (Reichsges. Bl. S. 761): Aufstände im Südwestafrikanischen Schutzgebiete,

Berordnung vom 27. Februar 1906 (Reichsges. Bl. S. 430): Aufstände im Südwestafrikanischen Schutzgebiete,

Berordnung vom 30. Januar 1907 (Reichsges. Bl. S. 39): Aufstand in Deutsch-Ostafrika,

Berordnung vom 12. April 1907 (Reichsges. Bl. S. 154): Aufstände im Südwestafrikanischen Schutzgebiete,

Berordnung vom 17. November 1906 (Reichsges. Bl. 1907 S. 742): Gefechte und Kriegszüge in Deutsch-Ostafrika und Kamerun 1905/06,

Berordnung vom 14. Januar 1908 (Reichsges. Bl. S. 13): Aufstand in Deutsch-Ostafrika 1905/06/07,

Erlaß des RfM. — Nr. 995 (RWB. 1924 S. 279),

Erlaß des RfM. — Nr. 1102 (RWB. 1924 S. 367),

Erlaß des RfM. — Nr. 1167 (RWB. 1925 S. 127),

Erlaß des RfM. — Nr. 1678 (RWB. 1929 S. 26).

5. Die Anrechnung einer Kriegsgefangenschaft in den Jahren 1914 bis 1918 richtet sich nach der deutschen Verordnung vom 30. November 1918 (Reichsges. Bl. 1919 S. 183). Die Anrechnung als Kriegsjahre ist bereits dann begründet, wenn die besonderen Gefahren für Leib und Gesundheit an je einem Tage der fraglichen Kalenderjahre vorgelegen haben.

6. Beispiel:

Beamter, geboren am 21. Juli 1890, zum Beamten ernannt am 1. April 1925,

Eintritt in den aktiven Militärdienst 24. 10. 1912

ins Feld gerückt 3. 8. 1914

im Felde verwundet 23. 12. 1914

im Kriegslazarett bis 24. 2. 1915

im Heimatlazarett und beim Ersatztruppenteil bis 29. 12. 1915

als Soldat dienstlich im Kriegsgebiet vom 30. Dezember 1915 bis 6. 1. 1916

anschließend in der Heimat bis 3. 1. 1917

beim Kämpfen an der Somme verwundet und in Gefangenschaft geraten am 12. 1. 1917

in der Schweiz interniert ab 26. 9. 1917

Entlassung aus der Internierung und dem Heeresdienst am 30. 1. 1919.

Ruhegehaltfähig ist die nach erfülltem 27. Lebensjahr liegende Dienstzeit vom 21. Juli 1917 bis 30. Januar 1919 (§ 82). Hierzu Erhöhung

für 1914, 1916 und 1917 je 1 Kriegsjahr = 3 Jahre — Tage (§ 83),

für 25. 2. bis 29. 12. 1915 sowie für 1. 1. bis 31. 12. 1918 = 673 Tage

zur Hälfte = 336½ Tage (§ 179 Abs. 6).

Anmerkung: Die Voraussetzung für die Anrechnung des Jahres 1916 als Kriegsjahr (2 Monate im Kriegsgebiet) ist erfüllt durch Hinzurechnung der Zeit vom 1. 1. bis 24. 2. 1915 (Kriegslazarett) zu der Zeit vom 30. 12. 1915 bis 6. 1. 1916.

Zu § 84

Bei der Ermittlung des Zeitraumes von sechs Monaten nach Abs. 1 sind die in außereuropäischen Ländern und auf Seereisen verbrachten Dienstzeiten zusammenzuzählen.

Zu § 85

1. Die neue Berechnungsweise des Ruhegehalts unterstellt die Zurücklegung der bisher für die Entstehung des Ruhegehaltsanspruchs notwendig gewesen zehnjährigen Dienstzeit und nimmt das bisher durch Anrechnung von Vordienstzeiten gewollte Ergebnis insoweit teilweise vorweg. Diesem Umstand ist bei der Handhabung des Absatzes 1 Rechnung zu tragen.

2. Die Anwendung des Abs. 1 setzt Würdigkeit des Beamten voraus. Die Frage der Bedürftigkeit bedarf hierbei keiner Prüfung.

3. (1) Entsprechend den verschiedenen Werdegängen der Beamten sind gemäß Abs. 1 als ruhegehaltfähig im allgemeinen zu berücksichtigen die Vordienstzeiten nach

Nrn. 2 und 3: uneingeschränkt,

Nr. 1: zur Hälfte bis zur Höchstgrenze von zehn Jahren,

Nr. 4: bei einem Beamten, der den für seine oder eine gleichwertige Laufbahn vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungsdienst abgeleistet und die vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen bestanden hat, gekürzt um vier Jahre, bei einem Beamten, der nur ein Hochschulstudium oder eine Sonderausbildung als Künstler erfolgreich beendet hat, gekürzt um sieben Jahre; bei einem sonstigen Beamten gekürzt um zehn Jahre:

bis zur Hälfte und Höchstgrenze von zehn Jahren, sodann vermehrt um eine nach dem 17. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr im Sinne des § 82 Nr. 1 bis 3 zurückgelegte Dienstzeit,

Nr. 5: gekürzt um mindestens zehn Jahre, letztere vermindert um eine nach dem 17. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr im Sinne dieser Nr. 5, des § 81 Abs. 1 sowie des § 82 zurückgelegte Dienstzeit. Beim Zusammentreffen von Vordienstzeiten nach Nr. 4 und Nr. 5 dürfen Zeiten, die bereits zu Nr. 4 berücksichtigt worden sind, zu Nr. 5 nicht nochmals berücksichtigt werden.

(2) Nichtöffentlicher Schuldienst nach Nr. 2 kann insoweit berücksichtigt werden, als er unter voller Beschäftigung (mindestens zwölf Wochenstunden) bei einer privaten Haupt-(Volks-) oder mittleren Schule und einer als höhere Schule oder als Ersatz für eine öffentliche Berufs- oder Fachschule staatlich anerkannten Privatschule geleistet worden ist. Als zwischenstaatliche öffentliche Einrichtungen nach Nr. 3 gelten z. B. der Völkerbund, das Internationale Arbeitsamt und internationale Kommissionen. Vordienstzeiten, bei denen die Voraussetzungen des § 84 vorliegen, können im Rahmen der Vorschriften des § 85 Abs. 1 bis zur Grenze des Doppelten berücksichtigt werden.

4. Als Vordienstzeit nach Abs. 1 Nr. 5 kommt nur eine Zeit in Betracht, während der der Bedienstete ständig als Hilfskraft tätig, d. h. ausschließlich oder überwiegend mit Dienstverrichtungen wie ein Beamter betraut gewesen ist.

5. Zeiten, die vor einem früheren Beamtenverhältnis liegen, dürfen nicht berücksichtigt werden, wenn die Zeit des früheren Beamtenverhältnisses selbst nach § 81 Abs. 2 nicht angerechnet wird.

6. Zeiten zwischen zwei Beamtenverhältnissen dürfen nur ausnahmsweise und nur dann berücksichtigt werden, wenn das frühere Beamtenverhältnis nicht durch Verschulden des Beamten endete. Ein Verschulden liegt nicht vor, wenn das Beamtenverhältnis wegen gesetzlicher Laufbahnvorschriften, wegen Dienstunfähigkeit oder Arbeitsmangels endete; gleiches gilt, wenn ein hochschulmäßig juristisch oder technisch vorgebildeter Beamter im Anschluß an die große Staatsprüfung von Amts wegen oder auf seinen Antrag entlassen worden ist.

Zu § 86

Das Wartegeld beträgt bei einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit (§§ 81 bis 85)	
von weniger als 1 Jahr	50 vom Hundert,
„ 1 Jahr	52 „ „
„ 2 Jahren	54 „ „
„ 3 „	56 „ „
„ 4 „	58 „ „
„ 5 „	60 „ „
„ 6 „	62 „ „
„ 7 „	64 „ „
„ 8 „	66 „ „
„ 9 „	68 „ „
„ 10 „	70 „ „
„ 11 „	72 „ „
„ 12 „	74 „ „
„ 13 „	76 „ „
„ 14 „	78 „ „
„ 15 „ und mehr	80 „ „

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 80).

Zu § 87

Für die Neu festsetzung des Wartegeldes verlängert sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit nur um die Zeit, während der der Wartestandsbeamte nach § 48 Abs. 1 verwendet worden ist.

Zu § 88

1. Soll ein Ruhestandsbeamter im öffentlichen Dienst nur probeweise oder vorübergehend beschäftigt werden, so hat dies in der Regel in der Form eines Privatdienstverhältnisses zu geschehen.
2. Wird ein Ruhestandsbeamter im öffentlichen Dienst wiederverwendet, so kann die ruhegehalt-

fähige Dienstzeit des früheren Beamtenverhältnisses weder durch die Einrechnung einer nachträglichen Dienstzeit in Form eines Privatdienstverhältnisses (vgl. Ziff. 1) noch durch diejenige einer späteren Beamten dienstzeit erhöht werden. Dies gilt selbst dann, wenn der wiederverwendete Ruhestandsbeamte aus dem späteren Beamtenverhältnis nach dessen Beendigung kein Ruhegehalt erhält.

3. Ruhegehalt aus dem neuen Amte wird nur gewährt, wenn der Beamte nach mindestens einjähriger Befleidung des Amtes erneut in den Ruhestand versetzt wird.

4. Treten die gesetzlichen Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand ein, so ist diese auch dann auszusprechen, wenn der wiederverwendete Ruhestandsbeamte aus dem neuen Beamtenverhältnis noch kein Ruhegehalt erhalten kann.

5. Das Ruhegehalt aus dem neuen Amte ist auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des neuen Amtes und der nach §§ 81 bis 85 anrechnungsfähigen Dienstzeit, also unter Einrechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit des früheren Beamtenverhältnisses in diejenige des neuen zu berechnen. Die Weitergewährung des früheren Ruhegehalts richtet sich nach § 129 Abs. 2.

6. Die Vorschriften des §§ 88 Abs. 2 und die vorstehenden Ziffern 3 bis 5 gelten entsprechend für Ruhestandsbeamte, die zu Beamten auf Widerruf ernannt waren und nach § 76 Abs. 1 oder 2 in den Ruhestand versetzt werden.

Zu § 89

1. Für einen Beamten, der Laufbahnen mehrerer Laufbahngruppen (vgl. das zu § 35 Bestimmte) angehört hat, ist die Laufbahn maßgebend, in der er sich beim Eintritt des Versorgungsfalles befindet.

2. Die Grundstufe beträgt, abgesehen von den Fällen des § 89 Abs. 2 (vgl. Ziff. 3), bei sämtlichen Beamten 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 80). Die Steigerungsstufen ergeben sich aus folgender Übersicht:

Zahl der vollendeten ruhegehaltfähigen Dienstjahre	Ruhegehalt (v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge) für Beamte		
	des unteren und einfachen mittleren Dienstes	des gehobenen mittleren Dienstes	des höheren Dienstes
1	37	35	35
2	39	37	35
3	41	39	37
4	43	41	39
5	45	43	41
6	47	45	43
7	49	47	45
8	51	49	47
9	53	51	49
10	55	53	51
11	57	55	53
12	59	57	55
13	61	59	57
14	63	61	59
15	65	63	61
16	66	65	63
17		67	65
18		68	67
19		69	
20		70	
21		71	
22		72	
23		73	
24		74	
25		75	
26		76	
27		77	
28		78	
29		79	
30		80	

3. Das Mindestruhegehalt nach Abs. 2 beträgt monatlich ungekürzt:		
für ledige Ruhestandsbeamte		98 G,
für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Ruhestandsbeamte		
mit weniger als 3	} Kinderbeihilfe- fähigen Kindern	106 G,
mit 3 oder 4		110 G,
mit 5 oder mehr		114 G.

4. Die Anwendung des Abs. 3 setzt Würdigkeit und Bedürftigkeit voraus. Der zu gewährende Betrag ist nach dem Grad der Bedürftigkeit unter Berücksichtigung der Länge der Dienstzeit zu bemessen.

Zu § 90

Der Beamte kann beantragen, daß ihm ein mit niedrigeren Dienstbezügen ausgestattetes Amt, für das er geeignet ist, übertragen wird, z. B. wenn er vermeiden möchte, daß er aus seinem Amt wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt oder daß ihm ein anderer dienstlicher Wohnsitz angewiesen werden muß. Der Antrag gilt als nicht lediglich im eigenen Interesse gestellt, wenn er auch den Belangen der Verwaltung dient. Daß dies zutrifft, ist dem Beamten bei Anordnung des Übertritts in das neue Amt mitzuteilen. Die Höhe der früheren Dienstbezüge ist nach den Vorschriften zu ermitteln, die beim Eintritt des Versorgungsfalles gelten. Das Beamtenverhältnis des Beamten darf in diesem Zusammenhange nicht unterbrochen sein.

Zu § 92

1. Bezüge des Verstorbenen (Abs. 1) sind Geldbezüge schlechthin, also auch solche, die auf Rannbestimmungen beruhen (z. B. Unterhaltszuschüsse).
2. Wegen des Begriffs der Dienstaufwandskosten vgl. zu § 46.

Zu § 93

1. Voraussetzung für die Gewährung des Sterbegeldes an die Witwe ist, daß die Ehe beim Tode des Beamten weder nichtig, noch rechtskräftig für nichtig erklärt oder aufgehoben, noch rechtskräftig geschieden ist; der Scheidung steht die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gleich, wenn die eheliche Gemeinschaft nicht vor dem Tode wiederhergestellt worden war. Die Tatsache des Getrenntlebens für sich allein ist ohne Einfluß.
2. Wegen des Begriffs „Dienstbezüge“ gilt Ziff. 1 zu § 38.
3. Die Höhe des Sterbegeldes richtet sich während der ganzen Bewilligungszeit nach den dem Verstorbenen während des Sterbemonats zustehenden Bezügen (§ 92); Änderungen der Bezüge, die bei Lebzeiten des Bezugsberechtigten während dieses Zeitraums eingetreten wären, berühren weder die Bewilligung noch die Höhe des Sterbegeldes; jedoch werden Kinderbeihilfen für solche Kinder gezahlt, für die die Voraussetzungen zum Bezuge erst während dieses Zeitraums eintreten oder wieder eintreten.

Beispiele:

- a) Stirbt ein Ruhestandsbeamter, dessen Ruhegehalt 80 vom Hundert seiner ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beträgt, in dem Monat, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, so wird das Sterbegeld in Höhe der Bezüge des Sterbemonats gewährt, obwohl das Ruhegehalt des Verstorbenen selbst während dieses Zeitraumes nur noch 75 vom Hundert seiner ruhegehaltfähigen Dienstbezüge betragen hätte.
- b) War ein Unterhaltsbeitrag nur auf Zeit bewilligt und wäre diese Zeit innerhalb der für das Sterbegeld bestimmten Frist abgelaufen, so wird das Sterbegeld trotzdem für volle drei Monate gewährt.

4. Die Vorschriften des § 93 gelten auch in anderen als den in seinem Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Fällen, in denen einem früheren Beamten zur Zeit seines Todes Versorgungsbezüge bewilligt waren, auf deren Gewährung ein Rechtsanspruch nicht bestanden hat, z. B. Gnadenbewilligungen in den Fällen der §§ 54, 132 DVG., §§ 64, 104 DStD.

5. Den Hinterbliebenen eines während der vorläufigen Dienstenthebung verstorbenen Beamten werden als Sterbegeld die vollen Dienstbezüge des Beamten auch dann gewährt, wenn die Einbehaltung eines Teils der Dienstbezüge angeordnet war, da auch die einbehaltenen Bezüge in diesem Falle nicht verfallen, sondern nachzuzahlen sind (vgl. § 82 Abs. 2, § 52 Abs. 1 Nr. 2 und § 63 Abs. 3 DStD.).

6. Wegen der Höhe des Sterbegeldes beim Tode eines mit Gehaltskürzung bestraften Beamten oder eines mit Ruhegehaltskürzung bestraften Ruhestandsbeamten sind die Vorschriften des § 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 DStD. zu beachten.

7. Unter den Kindern von Beamtinnen (Abs. 2) sind auch uneheliche Kinder zu verstehen. Die Betreuung der Kinder durch einen Fürsorgeverband schließt die Gewährung des Sterbegeldes nicht aus.

Zu § 94

Zu den Verwandten der aufsteigenden Linie gehören die Eltern, Großeltern usw., nicht dagegen die Stief- oder Pflegeeltern. Zu den Geschwistern gehören die halbbürtigen, nicht aber die Stiefgeschwister.

Zu § 96

Abf. 2 ist auch dann anwendbar, wenn die Hinterbliebenen die Erbschaft ausschlagen.

Zu § 97

1. An Kindes Statt angenommene Kinder stehen den für ehelich erklärten Kindern gleich.
2. Zu den Beamten, die zur Zeit ihres Todes Ruhegehalt erhalten hätten, zählen die im § 76 Abf. 2 aufgeführten Beamten auf Widerruf jedoch nur dann, wenn ihnen vor ihrem Tode die Entscheidung über ihre Versetzung in den Ruhestand bereits zugestellt worden ist.
3. Wurde die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung (§ 1575 BGB.) wiederhergestellt, so sind die mit der Aufhebung verbundenen Wirkungen wieder weggefallen (§ 1587 BGB.); vgl. auch Ziff. 1 zu § 93.
4. Wird eine neue Ehe einer Beamtenwitwe auf Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage für nichtig erklärt oder wird sie aufgehoben, so wird für die Zeit, während der die neue Ehe bestand, kein Witwengeld gewährt. Für die Zeit nach rechtskräftiger Feststellung der Nichtigkeit besteht ein Anspruch auf Witwengeld nur dann, wenn die Witwe bei Eingehung der neuen Ehe die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit dieser Ehe nicht kannte.
5. Adoptivkinder sind nicht waisengeldberechtigt; dagegen ist die Gewährung des Waisengeldes nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Waise von einem Dritten an Kindes Statt angenommen ist.
6. Eine als Dienststrafe verfügte Gehalts- oder Ruhegehaltskürzung beeinflusst die Höhe des Witwen- und Waisengeldes nicht (§ 7 Abf. 3 und § 9 Abf. 1 DStD.).
7. Voraussetzung für die Gewährungen an Kinder (auch uneheliche) von Beamtinnen (§ 97 Abf. 3) sind Bedürftigkeit und Würdigkeit der Empfänger. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kinder sind zu berücksichtigen. Die Bewilligung ist in der Regel auf Zeit auszusprechen; vor einer Verlängerung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse erneut zu prüfen.

Zu § 98

1. Betrug das Ruhegehalt eines vor Vollendung des 65. Lebensjahres verstorbenen Beamten mehr als 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 89 Abf. 1), so ist das Witwengeld nicht nach dem tatsächlichen Ruhegehalt, sondern nur nach einem solchen von 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu berechnen. Damit ist der Vorschrift des Abf. 1, nach der das Witwengeld höchstens 45 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge betragen darf, Rechnung getragen.

2. Das Mindestwitwengeld nach Abf. 2 beträgt monatlich ungekürzt für Witwen

mit weniger als 3	} funderbeihilfe- fähigen Kindern	}	71 G,
mit 3 oder 4			73 G,
mit 5 oder mehr			76 G.

3. Das Höchstwitwengeld nach Abf. 2 beträgt monatlich ungekürzt für Witwen

mit weniger als 3	} funderbeihilfe- fähigen Kindern	}	869 G,
mit 3 oder 4			883 G,
mit 5 oder mehr			897 G.

Zu § 101

1. Witwen- und Waisengeld nach Abf. 2 werden nur auf Antrag bewilligt. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn die Bewilligung nach Prüfung der gesamten Sachlage, insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse, gerechtfertigt erscheint.

2. Hat der Ruhestandsbeamte im Alter von fünfundsiebzig Jahren oder später zum ersten Male geheiratet, so dürfen Hinterbliebenenbezüge nur dann bewilligt werden, wenn besondere Billigkeitsgründe vorliegen. Ist die Witwe weniger als vierzig Jahre alt, so sind gleichfalls besondere Billigkeitsgründe erforderlich, wenn die Ehe nicht wenigstens fünf Jahre gedauert hat und aus der Ehe keine Kinder hervorgegangen sind.

3. Im übrigen sollen Ausnahmeverhältnisse (wie hohes Alter des Verstorbenen bei der Eheschließung, Altersunterschied der Ehegatten von mehr als 20 Jahren, voraussetzende kurze Dauer der Ehe) durch nur bruchteilweise Bewilligung der nach dem Gesetz zu berechnenden Bezüge (etwa ein Drittel, einhalb, zwei Drittel, vier Fünftel) berücksichtigt werden. Die Bewilligung soll im allgemeinen nicht auf Lebenszeit, sondern „bis auf weiteres“ ausgesprochen werden, um der Verwaltung die Möglichkeit zu geben, die Bezüge bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten ganz oder teilweise einzustellen oder zu erhöhen.

Zu § 102

1. Ein Unterhaltsbeitrag nach Abs. 1 kann der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene für überwiegend schuldig erklärt war oder wenn er der Frau im Falle der Scheidung ohne Verschulden beider Ehegatten Unterhalt zu gewähren hatte (§ 1569 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 69 Abs. 2, § 96 des Ehegesetzes vom 25. August 1938 — G.BI. S. 249 —).

2. War die Ehe des verstorbenen Beamten aufgehoben oder für nichtig erklärt, so kann der früheren Ehefrau ein Unterhaltsbeitrag in den Fällen bewilligt werden, in denen der Verstorbene bei Beurteilung seiner Unterhaltspflicht kraft gesetzlicher Vorschrift wie ein alleinschuldig geschiedener Ehemann zu behandeln war (§ 1345 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 31 Abs. 1, § 42 Abs. 2, §§ 88, 92 des Ehegesetzes) oder in denen er der Frau nach Maßgabe des § 69 Abs. 2 des Ehegesetzes in Verbindung mit § 16 der Verordnung vom 31. August 1938 (G.BI. S. 361) zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes Unterhalt zu gewähren hatte.

3. Ein Unterhaltsbeitrag kommt nur in Betracht, wenn die schuldlos geschiedene Frau nicht wieder geheiratet hat und, falls die Ehe nicht geschieden wäre, einen Anspruch auf Witwengeld gehabt hätte.

4. Nach § 100 dürfen Witwen- und Waisengeld weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehalts übersteigen, das der Verstorbene erhalten hat oder das er zu erhalten hätte, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Dieser Betrag darf auch dann nicht überschritten werden, wenn neben Witwen- und Waisengeld nach §§ 98, 99 noch Unterhaltsbeitrag nach § 102 gewährt wird.

5. Als Unterhaltsbeitrag soll kein höherer Betrag bewilligt werden als der Betrag des Unterhalts, den die frühere Ehefrau voraussichtlich erhalten hätte, wenn der Verstorbene noch lebte.

6. Abs. 2 gilt auch beim Tode eines Ruhestandsbeamten.

Zu § 104

Die Vorschrift gilt auch für die Bemessung des Unterhaltsbeitrags nach § 102.

Zu § 105

Wird das Kind während des Sterbemonats oder während der Zeit, für die Sterbegeld gewährt wird, geboren, so wird für diese Zeit nur die Kinderbeihilfe gezahlt. Die Gewährung von Waisengeld setzt erst nach Ablauf dieser Zeit ein; für Kinder, die nach Ablauf der Sterbegeldzeit geboren werden, wird das Waisengeld für den Geburtsmonat voll gewährt. Letzteres gilt entsprechend für die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen nach § 103 an die Waisen von Widerrufsbeamten.

Zu § 106

Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 2 gelten auch für lebenslänglich bewilligte Unterhaltsbeiträge.

Zu § 107

1. Als Dienstunfall gelten nicht solche fortwirkenden schädlichen Einflüsse des Dienstes, die allgemein zu einer Erkrankung des Beamten führen können.

2. Unfälle auf Dienstreisen und Dienstgängen und während der dienstlichen Tätigkeit am Bestimmungsort der Dienstreise usw. sind Dienstunfälle.

3. Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer dienstlich angeordneten ärztlichen Untersuchung und gegebenenfalls einer ärztlichen Beobachtung in einem Krankenhaus zu unterziehen. Die Kosten dieser Maßnahmen trägt die Verwaltung.

4. (1) Für einen Dienstunfall, den ein am 15. November 1938 im Dienst oder im Wartestand befindlicher Beamter vor dem 15. November 1938 erlitten hat, wird von diesem Tage ab Heilfürsorge nach den Vorschriften der §§ 109, 110 gewährt. Im übrigen richtet sich die Unfallfürsorge für Unfälle, die sich vor diesem Zeitpunkt ereignet haben, nach bisherigem Recht. Dies gilt auch dann, wenn das Beamtenverhältnis des durch den Unfall Verletzten erst nach dem 31. Dezember 1938 endet, es sei denn, daß nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 79 bis 106 eine höhere Versorgung zu gewähren ist.

(2) Für einen Dienstunfall, den ein Beamter in der Zeit vom 15. November bis 31. Dezember 1938 erlitten hat, wird Unfallfürsorge nach neuem Recht (§§ 107 bis 125) gewährt. Dies gilt auch dann, wenn das Beamtenverhältnis vor dem 1. Januar 1939 geendet hat. Unfallfürsorge wird jedoch nach bisherigem Recht gewährt, wenn dieses für den Verletzten günstiger ist.

Zu § 108

Voraussetzung für die Gewährung des Ruhegehalts ist die Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Eintritt in den Ruhestand.

Zu § 109

1. Das Heilverfahren kann auch in einer Krankenhausbehandlung bestehen; diese umfaßt Unterkunft, Verpflegung, ärztliche Behandlung, Pflege, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln.

Über die Notwendigkeit der Krankenhausbehandlung entscheidet der behandelnde Arzt. Der Dienstvorgesetzte kann mit der Feststellung der Notwendigkeit auch einen beamteten Arzt beauftragen. Als Krankenhäuser im Sinne dieser Vorschrift gelten nicht Genesungs- und Erholungsheime, auch wenn sie mit Krankenhäusern verbunden sind. Bei Behandlung in Privatkliniken sind die Grundsätze für die Gewährung von Nothstandsbeihilfen vom 16. Dezember 1937 (St. A. I S. 717) sinngemäß anzuwenden. Die Kosten der Behandlung in einer Privatklinik, die unzweifelhaft auch im Danziger Städtischen Krankenhaus entstanden wären, sind erstattungsfähig. Erstattet werden in der Regel nur die Kosten der dritten Klasse des Krankenhauses. Wenn der Zustand des Verletzten oder die Schwere seines Leidens es erfordern oder andere ärztliche Gründe dafür sprechen, können auch die Kosten einer anderen Klasse erstattet werden.

2. Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege zu unterziehen, wenn nach dem Gutachten des behandelnden Arztes

- a) die Art der Verletzung eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Familie des Verletzten nicht möglich ist,
- b) der Zustand oder das Verhalten des Verletzten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert,
- c) die Behandlung oder Pflege notwendig ist, weil der Verletzte wiederholt den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwidergehandelt hat.

In anderen Fällen bedarf es der Zustimmung des Verletzten.

3. (1) Die Versorgung mit „Heilmitteln“ schließt auch die Gewährung von Badekuren ein; Badekuren sollen jedoch nur dann bewilligt werden, wenn andere Behandlungsverfahren keinen genügenden Erfolg haben oder in absehbarer Zeit erwarten lassen.

(2) Kosten für Badekuren werden nur erstattet, wenn die oberste Dienstbehörde auf Grund des Gutachtens eines beamteten Arztes zu solchen Heilverfahren vorher ihre Zustimmung erteilt hat. Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf die ihr unmittelbar nachgeordneten Dienstbehörden übertragen.

4. Die vorgelegte Dienstbehörde kann anordnen, daß das Heilverfahren ganz oder teilweise von der Verwaltung selbst durchgeführt wird. Durch die Anordnung fällt der Anspruch auf Erstattung von baren Auslagen weg, soweit sie nicht auf Grund von Maßnahmen entstehen, die vor der Anordnung getroffen worden sind. Inwieweit diese Auslagen zu erstatten sind, entscheidet die vorgelegte Dienstbehörde.

5. Soweit die Verwaltung nicht selbst das Heilverfahren durchführt, wird der Anspruch des Verletzten auf Heilverfahren dadurch erfüllt, daß die ihm erwachsenen notwendigen baren Auslagen erstattet werden; die vorgelegte Dienstbehörde kann aber in geeigneten Fällen mit Zustimmung des Verletzten die Aufwendungen für das Heilverfahren in Form einer jederzeit widerruflichen Zuwendung ablösen.

6. Die oberste Dienstbehörde kann anordnen, daß für die Dauer einer Krankenhausbehandlung oder einer gewährten Badekur von den laufenden Bezügen des Verletzten, mit Ausnahme der Kinderbeihilfen, bis zu $33\frac{1}{3}$ vom Hundert einbehalten werden. Die Einbehaltung soll nur erfolgen, wenn anzunehmen ist, daß der Verletzte Aufwendungen für Beköstigung usw. spart. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für die Fälle, in denen das Heilverfahren von der Verwaltung selbst durchgeführt wird (vgl. Ziff. 4). Die Beträge, deren Einbehaltung zulässig ist, können auch nachträglich von den zu erstattenden Kosten abgezogen werden.

7. Zu den „Hilfsmitteln“ (§ 109 Nr. 3) gehören nicht nur Gebrauchsmittel oder Gegenstände, die unmittelbar die Dienst- oder Erwerbsfähigkeit heben, sondern auch solche, die notwendig sind, um den Allgemeinzustand des Verletzten zu bessern, körperliche Beschwerden zu beseitigen oder eine Verschlimmerung zu verhüten. Was als „Hilfsmittel“ anzusehen ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Im allgemeinen gehören hierzu orthopädische Gebrauchsgegenstände (Krücken, fahrbare Stühle usw.). Zur Gewährung von Hilfsmitteln gehören auch die zur Instandhaltung und Erneuerung der Hilfsmittel notwendigen Auslagen.

8. Als Kosten des Heilverfahrens sind auch die Kosten zu erstatten, die für die Benutzung von Beförderungsmitteln anlässlich der ärztlichen oder Krankenhausbehandlung oder der Behandlung in einer Privatklinik und zur Erreichung der Wohnung des Verletzten aufgewendet werden mußten. Hierzu zu rechnen auch die erforderlichen Kosten für die Überführung der Leiche eines infolge Dienstunfalls Verstorbenen bis zur Wohnung oder zum Wohnort.

9. Die baren Auslagen für ärztliche Behandlung sollen in der Regel nur in Grenzen der nach den ärztlichen und zahnärztlichen Gebührenordnungen geltenden Mindestsätze erstattet werden.

10. Die Kosten des Heilverfahrens sind regelmäßig erst nach dessen Abschluß zu erstatten; auf Antrag können Abschlagszahlungen gewährt werden.

11. Über die Erstattung von Kosten, die aus einer ärztlicherseits nicht angeordneten oder empfohlenen Heilbehandlung durch andere Personen als Ärzte entstehen (Naturheilkundige, Masseur usw.), entscheidet die vorgesetzte Dienstbehörde.

12. Auslagen für Stärkungsmittel werden nur erstattet, wenn sie nach ärztlicher Verordnung notwendig sind.

Zu § 110

1. Diese Vorschrift bezieht sich auf solche Verletzte, die noch nicht in den Ruhestand getreten sind. Hilflos ist nur der, für dessen Pflege dauernd eine fremde Arbeitskraft ganz oder doch in erheblichem Umfang in Anspruch genommen werden muß, weil er zu den Verrichtungen des täglichen Lebens aus eigener Kraft nicht mehr imstande ist.

2. Die oberste Dienstbehörde kann an Stelle der Erstattung der Kosten für eine angenommene notwendige Pflegekraft für die Pflege des Verletzten anderweit Sorge tragen; sie kann diese Befugnis auf die ihr unmittelbar unterstellten Dienstbehörden übertragen. Als „Pflegekraft“ gelten Krankenpfleger, Krankenschwestern oder sonstige Pflegekräfte; zu den „sonstigen Pflegekräften“ können in besonderen Fällen auch Familienangehörige gezählt werden, namentlich dann, wenn sie zwecks Durchführung der Pflege einen Beruf aufgeben und dadurch einen Ausfall an Arbeitseinkommen erleiden, oder wenn sie durch die Pflege so in Anspruch genommen sind, daß eine Hilfe für den Haushalt angenommen werden muß. Was als „notwendige“ Pflegekraft anzusehen ist, entscheidet die oberste Dienstbehörde endgültig.

Zu § 111

1. Die Dienstunfähigkeit muß auf den Dienstunfall zurückzuführen sein. § 111 setzt das Ruhegehalt fest, das zu gewähren ist, wenn der Verletzte nach § 108 Nr. 2 infolge des Dienstunfalls dienstunfähig geworden ist und sein Beamtenverhältnis durch Eintritt in den Ruhestand endet. Die in Abs. 2 vorgesehene Erhöhung beträgt nicht 20 v. H. des Ruhegehalts, sondern 20 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

2. Der Zuschlag zum Ruhegehalt nach Abs. 4 ist ein Pflegegeld, kein Ruhegehalt, da er nur für die Dauer der Hilflosigkeit gewährt werden darf, sich also in der Hauptsache nach dem tatsächlichen Aufwand richtet.

3. Nach den allgemeinen Vorschriften über Ruhegehalt richten sich z. B. Zahlungsbeginn, Zahlungsart des Ruhegehalts, Regelung des Ruhegehalts nach § 89 Abs. 1 Satz 3, Anwendung der Ruhensvorschriften, Abtretung, Verpfändung, Pfändung usw.

Zu § 112

Dienstbezüge der Planstelle sind Dienstbezüge aus der untersten Dienstaltersstufe.

Zu § 113

1. Die Feststellung, daß der Tod des Verletzten die Folge eines Dienstunfalls ist, erfolgt auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses.

2. Stirbt ein Verletzter, der infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden ist, nicht an den Folgen des Unfalls, sondern aus anderen Ursachen, so steht den Hinterbliebenen Hinterbliebenenversorgung nur nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 92 ff. zu. Diese Bezüge sind aber unter Zugrundelegung des nach § 111 gewährten Ruhegehalts zu berechnen, wenn der Verstorbene ein solches bezogen hat.

3. Nach den allgemeinen Vorschriften für die Hinterbliebenenversorgung richten sich z. B. neben Zahlungsbeginn, Zahlungsart usw. — vgl. Ziff. 3 zu § 111 — auch die für Beamtenhinterbliebene vorgesehenen Mindest- und Höchstsätze der Versorgungsgebühren.

Zu § 115

Das Maß der Erhöhung über 20 vom Hundert bestimmt endgültig die oberste Dienstbehörde; sie kann diese Befugnis auf die ihr unmittelbar nachgeordneten Dienstbehörden übertragen. Bei Besserung der Erwerbsfähigkeit der Witwe ist das Witwengeld wieder herabzusetzen.

Zu § 116

1. Waisengeld wird nur den elternlosen Enkeln gezahlt, die der Verstorbene zur Zeit seines Todes unentgeltlich unterhalten hat. Es genügt also nicht, daß gelegentlich den Enkeln Unterhalt gewährt worden ist. Unentgeltliche Unterhaltsgewährung liegt schon dann vor, wenn der Verstorbene den Unterhalt des Kindes überwiegend bestritten hat.

2. Die nach Beendigung des Beamtenverhältnisses für ehelich erklärten Kinder eines verstorbenen männlichen Beamten erhalten kein Waisengeld (vgl. § 97 Abs. 2), wohl aber eine Kinderbeihilfe (§ 125 a Abs. 2).

Zu § 118

Stehen unter Zugrundelegung des sich aus § 111 ergebenden Ruhegehalts der Witwe oder den Kindern nach den §§ 97 ff. im einzelnen höhere Beträge an Witwen- und Waisengeld zu, als sie im einzelnen nach den §§ 115 und 116 beziehen würden, so erhalten sie die höheren Bezüge nach den §§ 97 ff. Hiermit wird ausdrücklich ein persönliches Recht jedes einzelnen Berechtigten anerkannt. Demnach sind nicht die Gesamtbezüge der Hinterbliebenen an Witwen- und Waisengeldern gegenüberzustellen, sondern das Witwengeld nach § 115 ist mit dem Witwengeld nach § 98 und das Waisengeld nach § 116 mit dem nach § 99 zu vergleichen und dann je der höhere Betrag zu gewähren. Der Gesamtbetrag der Hinterbliebenenbezüge darf aber die gesetzlich vorgeschriebenen Höchstbeträge (§§ 100, 118 Abs. 2) nicht überschreiten. Für den Vergleich mit den allgemeinen Vorschriften kommen die Vorschriften über die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen nicht in Betracht.

Zu § 119

Inwieweit bei einem Dienstunfall Ersatz für beschädigte oder zerstörte Kleidungsstücke oder für sonstige Gegenstände geleistet werden kann, entscheidet die oberste Dienstbehörde.

Zu § 120

1. Die Vorschrift bezieht sich auf Beamte, deren Beamtenverhältnis durch Ausscheiden (§§ 51 bis 56), durch Entlassung (§§ 57 bis 59 und 63 bis 66) und durch Beurteilung zur Entfernung aus dem Dienst geendet hat. Auch Beamte auf Widerruf ohne Dienstbezüge sowie die Beamten nach § 67 Abs. 2 fallen hierunter.

2. Bei der Festsetzung des Unterhaltsbeitrags für einen Beamten ohne Dienstbezüge dienen die Leistungen der Angestelltenversicherung als Anhalt.

Zu § 121

1. Die Höhe des Unterhaltsbeitrags bemisst sich nach dem Grade der Erwerbsbeschränkung, wie sie für den allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommt; der Grad der Erwerbsbeschränkung ist durch amtsärztliche Untersuchung festzustellen. Ob und wann Nachuntersuchungen zum Zwecke der Neu festsetzung des Unterhaltsbeitrags vorzunehmen sind, bestimmt die oberste Dienstbehörde; sie kann diese Befugnis auf die ihr unmittelbar nachgeordneten Dienstbehörden übertragen. Im übrigen sind die zur Nachprüfung des Grades der Erwerbsbeschränkung erforderlichen Nachuntersuchungen zu den von dem beamteten Arzt zu bestimmenden Terminen vorzunehmen. Dem Empfänger eines Unterhaltsbeitrags, der sich ohne triftigen Grund der Nachuntersuchung entzieht, ist der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise zu versagen. Die Entscheidung trifft in diesem Falle die oberste Dienstbehörde.

2. Der Unterhaltsbeitrag wird mit Ablauf des Monats erhöht, in dem der die Veränderung aussprechende Bescheid zugestellt ist. Bei einer Minderung des Unterhaltsbeitrags oder dessen Wegfall wird die Zahlung des bisherigen Betrages mit dem Ablauf des Monats eingestellt, der auf die Zustellung des die Veränderung aussprechenden Bescheides folgt.

3. Eine Erhöhung des Unterhaltsbeitrags um 20 vom Hundert (§ 111 Abs. 2) kommt für den unter § 121 fallenden Personenkreis nicht in Betracht.

4. Die Versorgung der Hinterbliebenen eines nach § 121 Unterhaltsbeitragsberechtigten bemisst sich nach dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit des Verstorbenen. War der Tod die Folge des Unfalls, so wird der Bemessung der Versorgung in jedem Falle völlige Erwerbsunfähigkeit des Verstorbenen zugrunde gelegt. War der Tod nicht die Folge des Unfalls, so wird Versorgung nur gewährt, wenn dem Verstorbenen im Zeitpunkt des Todes ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war. Über den ursächlichen Zusammenhang des Todes mit dem Unfall entscheidet die vorgelegte Dienstbehörde. Hierbei ist die gutachtliche Äußerung des behandelnden Arztes zu würdigen. Der Arbeitslosenzuschlag im Sinne des Abs. 2 bleibt bei dem Vergleich der Bezüge nach § 118 außer Ansatz. Der Gesamtbetrag der Hinterbliebenenversorgung darf den Betrag nicht überschreiten, den der Verstorbene zu Lebzeiten erhalten hat.

Zu § 122

Die Unfallfürsorge kann auch teilweise entzogen werden. Die Entziehung kann darin bestehen, daß das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag gekürzt wird oder daß eine Begrenzung der Kosten des Heilverfahrens eintritt. Über die Entziehung der Unfallfürsorge entscheidet in jedem Falle die oberste Dienstbehörde endgültig.

Zu § 123

1. Unfälle sind dem Dienstvorgesetzten umgehend zu melden.
2. Ist der Unfall innerhalb der Ausschlussfrist rechtzeitig gemeldet, so können auch später Anträge auf erneutes Heilverfahren, auf Unfallruhegehalt und Unterhaltsbeitrag wegen Verschlimmerung des

leidens oder auf Hinterbliebenenversorgung gestellt werden. Nach Abschluß eines jeden Heilverfahrens ist zu den Personalakten des Beamten festzustellen, ob erwerbsmindernde Folgen zurückgeblieben sind oder nicht und gegebenenfalls, worin sie bestehen. Dem Verletzten ist diese Feststellung zum Anerkennnis vorzulegen.

3. Als bald nach Abschluß der Untersuchung hat der Dienstvorgesetzte der nächsthöheren Dienststelle zu berichten. In dem Bericht ist zu dem Ergebnis Stellung zu nehmen, insbesondere dazu,

- a) welches Ereignis den Unfall verursacht hat,
- b) ob der Unfall ein Dienstunfall ist,
- c) ob der Verletzte ihn etwa vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat,
- d) ob ein Dritter für den Unfall haftpflichtig gemacht werden kann,
- e) ob eine Versicherung aus Anlaß des Unfalls dem Verletzten Versicherungsleistungen zu gewähren hat,
- f) welche Schäden der Unfall verursacht hat und welche Folgen er noch erwarten läßt usw.

Über die Untersuchung ist eine Niederschrift aufzunehmen und zu den Personalakten zu bringen. Von einer förmlichen Untersuchung mit Zeugenanhörung und Niederschrift kann bei geringfügigen Unfällen abgesehen und statt dessen auf Grund der Meldung des Verletzten eine Unfallanzeige erstattet oder ein kurzer Vermerk in die Personalakten aufgenommen werden.

4. Die durch die Untersuchung des Unfalls und die Feststellung der Unfallfolgen etwa entstehenden Kosten trägt die Verwaltung. Dem Verletzten können notwendige Auslagen erstattet werden, die durch die Feststellung des Unfalls und der Unfallfolgen entstanden sind.

Zu § 126

1. Solange über die Zuständigkeit nichts anderes bestimmt ist, gelten die bisherigen Anordnungen vorbehaltlich der Mitwirkung der nach dem Gesetz zu beteiligenden Stellen weiter.

2. Entscheidungen auf Grund von Kannvorschriften sollen erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen und Zusicherungen insoweit vorher nicht gemacht werden.

3. Bewilligungen auf Grund von Kannvorschriften dürfen frühestens mit Wirkung vom Beginn des Antragsmonats an ausgesprochen werden.

4. (1) Der Berechnung des Witwengeldes (§ 98) ist das aufgerundete Ruhegehalt, der Berechnung des Waisengeldes (§ 99) das aufgerundete Witwengeld (§ 99 Abs. 1) bzw. das aufgerundete Ruhegehalt (§ 99 Abs. 2) zugrunde zu legen.

(2) Das wegen Überschreitung des aufgerundeten Ruhegehaltsbetrages auf diesen Betrag gekürzte Witwen- und Waisengeld (§ 100) wird nicht aufgerundet.

5. Wegen Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge und der Rechtsfolgen verspäteter Auszahlung von Versorgungsbezügen vgl. Ziff. 2 und 3 zu § 38.

Zu § 127

1. Voraussetzung für die Anwendung der Ruhensvorschriften war bisher der Bezug eines Einkommens aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienst. § 127 gilt für jede Verwendung, also auch für eine solche, die sich als Fortsetzung einer schon während des aktiven Dienstes ausgeübten Nebentätigkeit darstellt. Hat jedoch ein Warte- oder Ruhestandsbeamter eine solche Tätigkeit mindestens 1 Jahr ununterbrochen ausgeübt und setzt er sie nach seinem Übertritt in den Warte- oder Ruhestand fort, so ist in der Ruhensberechnung als Einkommen aus der Verwendung nur der Betrag anzusetzen, um den sich dieses Einkommen seit dem Beginn des Versorgungsbezuges erhöht hat.

2. (1) Wird ein Versorgungsberechtigter im öffentlichen Dienst gegen Tage- oder Wochenlohn beschäftigt, so kann sein durchschnittliches Monatseinkommen ermittelt und dem Monatsbetrag des früheren Dienstseinkommens gegenübergestellt werden.

Beispiele:

a) Tagelohn 8,17 G.

durchschnittliches Monatseinkommen $8,17 \times 26 = 212,42$ G.

b) Wochenlohn 32,14 G.

durchschnittliches Monatseinkommen $32,14 \times \frac{52}{12} = 139,27$ G.

(2) Ein durch Überstunden oder Sonntagsarbeit erzieltetes Einkommen bleibt unberücksichtigt.

3. Dem in einem Kalendermonat erzielten Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (jetzigem Einkommen) ist als Kürzungsgrenze stets der volle Monatsbetrag des früheren Dienstseinkommens gegenüberzustellen, also auch dann, wenn das jetzige Einkommen nur für einen Teil des Monats bezogen ist.

Beispiel:

Das jetzige Einkommen von monatlich 450 G, im April bezogen für
 26.—30. = 5 Tage = 75 G,
 bleibt hinter dem vollen Monatsbetrag des
 früheren Dienst Einkommens = 300 G
 zurück um 225 G.

Mithin hat der Betreffende seine Versorgungsbezüge für April bis zu 225 G zu erhalten. Ob die Beschäftigung mit dem 30. April beendet oder darüber hinaus fortgesetzt wird, ist hierbei bedeutungslos.

4. Bei Anwendung der Ruhensvorschriften der Abs. 1 und 2 aus Anlaß der Verwendung im öffentlichen Dienst gelten als „ruhegehaltfähige Dienstbezüge“ nicht die tatsächlichen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 80), sondern

a) bei Verwendung im Gebiet der Freien Stadt Danzig solche unter Berücksichtigung des Wohnungsgeldzuschusses nach dem Danziger Besoldungsrecht (statt des Wohnungsgeldzuschusses nach § 80 Abs. 1 Nr. 2),

b) bei Verwendung im Deutschen Reich solche unter Berücksichtigung des umgerechneten Wohnungsgeldzuschusses nach dem deutschen Besoldungsrecht am Ort der Verwendung (100 RM = 123 G).

5. (1) Beihilfen — Kinderbeihilfen usw. — (Abs. 3) sind nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen, d. h. bei dem jetzigen Einkommen mit dem tatsächlich gewährten Betrage, bei dem früheren Dienst Einkommen mit dem gleichen Betrage, mit dem sie neben dem zu regelnden Ruhegehalt usw. zustehen.

(2) Für ein und dasselbe Kind darf die Kinderbeihilfe nur einmal gewährt werden. Ergibt eine Ruhensberechnung, daß infolge nur geringer Höhe des jetzigen Einkommens daneben nicht nur das volle Ruhegehalt usw., sondern auch eine zugehörige Kinderbeihilfe zu zahlen ist, so ist diese daher um den Betrag der zum jetzigen Einkommen gehörigen Beihilfe zu kürzen.

Beispiel:

Früher 600 G + 12,50 G Kinderbeihilfe	= 612,50 G
Jetzt 350 G + 12,50 G Kinderbeihilfe	= 362,50 G
Unterschied	250,— G.
Ruhegehalt 210 G + 12,50 G Kinderbeihilfe	222,50 G.

Dieser Betrag wäre, da er den Unterschied von 250 Gulden nicht übersteigt, in voller Höhe zu zahlen; es darf aber nur das Ruhegehalt von 210 Gulden gezahlt werden, da auf die zugehörige Kinderbeihilfe die zu dem jetzigen Einkommen zugehörige anzurechnen ist.

(3) Gehört dagegen zu dem jetzigen Einkommen eine anders geartete Zuwendung für Kinder, z. B. eine im Tariflohn enthaltene Kinderbeihilfe, so wird dadurch die Gewährung der nach der Ruhensberechnung zu zahlenden Beihilfen nicht berührt.

6. (1) Dienstaufwandsgelder (Abs. 3) sind nur solche Einkommensteile, die tatsächlich einen Ersatz durch den Dienst bedingter besonderer Aufwendungen darstellen; nicht als Dienstaufwandsgelder gelten Bezüge, bei denen es sich tatsächlich um eine Vergütung für Arbeitsleistung oder um eine Entschädigung für Zeitversäumnis handelt, und zwar auch dann, wenn sie eine irreführende Bezeichnung tragen. Als Anhalt für die Beurteilung der Angemessenheit von Dienstaufwandsgeldern dienen die für Beamte festgesetzten Zuwendungen ähnlicher Art.

(2) Hat die die Versorgungsbezüge anweisende Behörde Bedenken, Einkommensteile, die als Dienstaufwandsgelder bezeichnet sind, als solche in voller Höhe anzuerkennen, oder kommt nach ihrer Ansicht ein Dienstaufwand nach Lage der Verhältnisse nicht in Frage, so holt sie eine Äußerung des zuständigen Steueramts darüber ein, inwieweit diese diese Einkommensteile steuerrechtlich (§ 4 der Zweiten Lohnsteuerdurchführungsverordnung vom 20. Dezember 1938 — St. V. I S. 643 —) nicht zum Arbeitslohn gerechnet werden. Einkommensteile, die steuerrechtlich Arbeitslohn sind, können grundsätzlich nicht als Dienstaufwandsgelder im Sinne der Ruhensvorschriften angesehen werden.

(3) Erscheint der die Versorgungsbezüge anweisenden Behörde das Ausmaß, in dem nach Auskunft des Steueramts Einkommensteile nicht zum Arbeitslohn rechnen, als Grundlage für die Anwendung der Ruhensvorschriften zu weitgehend, so führt sie die Entscheidung des Senats herbei.

7. Von Dienstaufwandsgeldern und Auslandszulagen (Abs. 3) abgesehen, sind als Einkommen (Abs. 1 und 2) noch außer Betracht zu lassen:

a) Reisekosten und ähnliche Bezüge,

b) Zuwendungen aus Anlaß eines Dienstiubiläums,

c) Beiträge (Beitragsanteile) des Dienstherrn zur Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Angestellten- usw. Versicherung über die gesetzliche Verpflichtung hinaus sowie Beiträge des Dienstherrn an Zuschußklassen und dergleichen,

d) Krankengelder auf Grund der Sozialversicherung.

8. (1) Nach Abs. 4 ist jede Beschäftigung im Dienste des Staates usw. „Verwendung im öffentlichen Dienst“ im Sinne der Abs. 1 und 2. Es kommt also weder auf die Dauer der Beschäftigung noch darauf an, ob die Beschäftigungsstelle eine Behörde ist, ob die Beschäftigung im Beamten- oder Angestelltenverhältnis oder in anderer Form erfolgt oder aus welchen Mitteln die Vergütung für die Leistung fließt. Verwendung im öffentlichen Dienst ist daher auch die Tätigkeit als Notar. Keine Verwendung im öffentlichen Dienst ist jedoch

a) eine Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger,

b) eine Tätigkeit, die unter das Umsatzsteuergesetz fällt;

dies gilt aber nicht, wenn die Tätigkeit für sich allein betrachtet nicht der Umsatzsteuer unterliegen würde und nur deshalb unter das Umsatzsteuergesetz fällt, weil sie im Zusammenhang mit einer selbständigen Berufstätigkeit ausgeübt wird. Die auf die Tätigkeit entfallende Umsatzsteuer ist ohne Rücksicht auf die Fälligkeit bei der Ruhensberechnung von dem Einkommen aus der Tätigkeit abzusetzen.

(2) Die Ruhensvorschriften werden auch dann angewendet, wenn zu ihrer Umgehung die Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts mißbraucht werden.

9. Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des Abs. 4 Satz 1 zählen auch die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und deren Verbände.

10. Verbände von Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts (Abs. 4 Satz 1) sind Zusammenschlüsse jeder Art ohne Rücksicht auf die Rechtsform und Bezeichnung.

11. Verwendung im öffentlichen Dienst liegt auch vor bei Unternehmungen, deren gesamtes Kapital sich — wenn auch über Zwischenglieder — in der Hand der im Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Unternehmungen befindet.

12. Bei Anwendung des Abs. 2 auf eine Witwe oder Waise, die im öffentlichen Dienst seit einem früheren Zeitpunkt als dem 1. Januar 1939 ununterbrochen verwendet wird, sind an Stelle von

a) 75 v. H. (Abs. 2 Nr. 1) 100 v. H.,

b) 40 v. H. (Abs. 2 Nr. 2) 50 v. H.

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen.

13. Erreichen bei Ruhensberechnungen für Warte- oder Ruhestandsbeamte die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Abzug der allgemeinen Kürzung (Artikel III der Rechtsverordnung vom 11. März 1932 — G. Bl. S. 135 — nebst Änderungen) nicht den Betrag von monatlich 400 Gulden, so ist vom 1. Januar 1939 ab dieser Betrag als Kürzungsgrenze anzusetzen.

14. Bei Ruhensberechnungen für Witwen- und Waisengeldberechtigte gilt Ziff. 13 entsprechend. Bei Anwendung des § 127 Abs. 2 beträgt also vom 1. Januar 1939 ab die Kürzungsgrenze ohne weiteres

a) in den Fällen der vorstehenden Ziff. 12

für Witwen 100 v. H. von 400 = 400 G, für Waisen 50 v. H. von 400 = 200 G,

b) im übrigen

für Witwen 75 v. H. von 400 = 300 G, für Waisen 40 v. H. von 400 = 160 G.

15. Im Falle des Abs. 4 Satz 2 (vgl. auch vorstehende Ziff. 11) ruht von den Versorgungsbezügen höchstens der Betrag, um den das Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst nach Abzug der allgemeinen Kürzung (Artikel III der Rechtsverordnung vom 11. März 1932 — G. Bl. S. 135 — nebst Änderungen) 400 Gulden im Monat übersteigt.

Beispiel:

Früheres Dienst Einkommen 600 G

Ruhegehalt 400 G

Jetziges Einkommen 500 G

Es ruhen nicht $500 + 400 = 900 - 600$ = 300 G

sondern nur $500 - 400$ = 100 G.

16. (1) Hat ein Warte- oder Ruhestandsbeamter aus eigener Erwerbstätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes ein Einkommen von mehr als 500 G monatlich, so ist § 127 Abs. 5 allgemein anzuwenden, also der 500 G monatlich übersteigende Betrag voll auf die Versorgungsbezüge anzurechnen. Soll ausnahmsweise von der Anrechnung ganz oder teilweise abgesehen werden, so ist unter Darlegung der Verhältnisse die Entscheidung des Senats (Präsidialabteilung) herbeizuführen.

(2) Handelt es sich um wechselndes Einkommen, so ist zunächst der voraussichtlich durchschnittliche Mehrbetrag über 500 G monatlich auf die Versorgungsbezüge anzurechnen. Die endgültige

Gegenüberstellung

Regelung des ersten Ruhegehalts nach § 129

	Fall a	Fall b
	G	G
Erstes Ruhegehalt unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit	900	900
davon ab das zweite Ruhegehalt	400	400
Mithin aus dem tatsächlichen ersten Ruhegehalt (700) zu zahlen	500	500
Gesamtbezüge		
Jetziges Einkommen	500	200
aus dem zweiten Ruhegehalt zu zahlen	400	400
aus dem ersten Ruhegehalt zu zahlen	500	500
	zusammen	
	1 400	1 100
Gegenüber den vorstehend errechneten	1 200	1 200.

Da sich hiernach der Betreffende im Falle b) bei der Regelung der beiden Ruhegehälter nach § 127 um $(1200 - 1100 =) 100$ Gulden besser stehen würde, dürfen bei dieser Regelung aus dem ersten Ruhegehalt nicht 600, sondern nur 500 G gezahlt werden.

19. Ein Reichsmark-Einkommen ist — gegebenenfalls nach Abzug der allgemeinen Kürzung entsprechend den deutschen Gehaltskürzungsverordnungen — für die Ruhensberechnung von Gulden-Versorgungsbezügen in der Weise in Gulden umzurechnen, daß für 100 RM = 123 G treten.

20. Ob und wieweit Wartegelder, Ruhegehälter, Witwengelder und Waisengelder nach § 127 zu ruhen haben, ist in der Regel unter Zugrundelegung der Bezüge vor Abzug der allgemeinen Kürzung (Artikel III der Rechtsverordnung vom 11. März 1932 — G. Bl. S. 135 — nebst Änderungen) zu berechnen. Der nicht ruhende Betrag der Versorgungsbezüge unterliegt dann der Kürzung. Die Ruhensberechnung ist jedoch unter Zugrundelegung der gekürzten Bezüge vorzunehmen,

- wenn es sich um die in den vorstehenden Ziffern 13, 14, 15 oder 19 genannten Fälle handelt oder
- wenn das Einkommen, das die Anwendung der Ruhensvorschriften des § 127 zur Folge hat, den Kürzungsvorschriften des Artikels III der genannten Rechtsverordnung oder den deutschen Gehaltskürzungsverordnungen — ganz oder teilweise — nicht unterliegt.

Zu § 128

1. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 (Fehlen der Danziger Staatsangehörigkeit) können Ausnahmen z. B. dann zugelassen werden, wenn die aus dem deutschen unmittelbaren oder mittelbaren Reichsdienst übernommenen Beamten oder ihre Hinterbliebenen als Danziger Versorgungsberechtigte mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ihren Wohnsitz im Deutschen Reich haben und dort unter Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben.

2. Ruhen die Versorgungsbezüge, so ruhen auch daneben etwa gewährte Kinderbeihilfen usw.

Zu § 129

1. Ob es sich bei der Beschäftigung, die zu dem neuen Versorgungsanspruch geführt hat, um eine „Verwendung im öffentlichen Dienst“ handelt, ist nach § 127 Abs. 4 auf Grund des Tatbestandes der damaligen Beschäftigung zu beurteilen. Daß es sich um einen neuen Versorgungsbezug handeln muß, geht daraus hervor, daß der frühere geregelt werden soll. Der Rechtsgrund des neuen Bezuges (Anspruch oder freiwillige Zuwendung) ist belanglos.

2. Der Begriff „ruhegehaltähnliche Versorgung“ umfaßt alle auf einem Dienstverhältnis beruhenden, nicht als Wartegeld oder Ruhegehalt gewährten laufenden Bezüge, soweit sie nicht aus Mitteln bestritten werden, zu deren Aufbringung der Bedienstete in einem nicht unwesentlichen Umfang beigetragen hat. Dies kann z. B. angenommen werden, wenn der Bedienstete von den laufenden Beiträgen für seine Versorgung sachungsgemäß mindestens ein Viertel aufgebracht hat.

3. Bei der Ermittlung der „gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit“ (Abs. 1 und 2) ist der dem früheren Versorgungsbezug zugrunde liegenden Dienstzeit die Zeit der Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 127 Abs. 4) hinzuzurechnen.

4. Ziff. 1 zu § 127 gilt entsprechend.

Beispiel:

Ein Beamter, der 2 Ämter im öffentlichen Dienst innehatte, ist

- a) aus dem einen Amt Ende März 1934,
 - b) aus dem anderen Amt Ende März 1939
- in den Ruhestand versetzt worden.

Das monatliche Ruhegehalt beträgt

zu a) 70/100 von 500 G	350 G
zu b) 55/100 von 300 G	165 G

Wäre er auch zu b) schon Ende März 1934 in den Ruhestand versetzt worden, so hätte sein Ruhegehalt betragen:

45/100 von 275 G	124 G
----------------------------	-------

Es hat sich also seitdem erhöht um 41 G.

Zu a) ergibt sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit (bis Ende März 1939) nach der Skala nach der das Ruhegehalt bis dahin festgesetzt war, ein Ruhegehalt von 75/100 von 500 G 375 G.

Hierauf ist der obige Mehrbetrag von 41 G

anzurechnen, sodaß neben dem Ruhegehalt zu b) (165 G) von dem Ruhegehalt zu a) (350 G) zu zahlen sind 334 G.

Der Gesamtbetrag stellt sich also auf $334 + 165 = 499$ G.

Zu § 130

1. Als „das frühere Witwen- und Waisengeld“ ist das aus dem früheren Ruhegehalt errechnete Witwen- und Waisengeld anzusehen. Als „Ruhegehalt“ gilt der Betrag, der sich nach § 129 Abs. 2 unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den der Festsetzung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen als Ruhegehalt ergibt.
2. Ziff. 1 zu § 127 gilt entsprechend.

Fortführung des Beispiels zu § 129:

Zu a) ergibt sich aus dem unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit ermittelten Ruhegehalt von 375 G ein Witwengeld von 225 G.

Hierauf ist der aus dem Mehrbetrag von 41 G sich ergebende Witwengeldteil von (nach unten abgerundet) 24 G

anzurechnen, sodaß neben dem Witwengeld zu b) (6/10 von 165 = 99 G) aus dem Witwengeld zu a) (6/10 von 350 = 210 G) zu zahlen sind 201 G.

Der Gesamtbetrag stellt sich also auf $201 + 99 = 300$ G, mithin auf 6/10 des Gesamtbezuges von 499 G in dem Beispiel zu § 129.

Zu § 131

1. Bei Anwendung dieser Vorschrift auf eine Witwe, die neben ihrem Witwengeld ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst seit einem früheren Zeitpunkt als dem 1. Januar 1939 erhalten hat oder noch erhält, sind an Stelle von 60 v. H. 90 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen. Ziff. 13 zu § 127 gilt entsprechend, und zwar auch dann, wenn die Witwe die Versorgung aus einer erst nach dem 31. Dezember 1938 beendeten Verwendung erhält.
2. Die Kürzungsgrenze beträgt also vom 1. Januar 1939 ab in den Fällen der Ziff. 1 Satz 1 90 v. H. von 400 = 360 G, im übrigen 60 v. H. von 400 = 240 G.

Zu § 132

1. Im Falle des Verlustes von Versorgungsbezügen nach Abs. 1 ist die Zahlung der Bezüge mit dem Ende des Monats einzustellen, in dem das Urteil rechtskräftig wird. Bezüge, die für den folgenden Monat bereits gezahlt sind, sind wieder einzuziehen.
2. Das zu § 51 Gesagte (Anerkennung der Danziger Staatsangehörigkeit) gilt auch hier.

Zu § 133

1. Für Abs. 1 Nr. 3 und 4 gilt das zu § 132 Bestimmte.
2. (1) Ob eine Schul- oder Berufsausbildung (Abs. 2 Nr. 1) vorliegt, ist nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften zu entscheiden.
- (2) Der Weitergewährung des Waisengeldes (Abs. 2) steht nicht entgegen, daß die Vollendung des 18. Lebensjahres in die Zeit des Arbeits- oder Wehrdienstes fällt, wenn binnen 3 Monaten nach Beendigung des Wehr- oder Arbeitsdienstes die Schul- oder Berufsausbildung fortgesetzt wird.

(3) Ein bis zum 31. Dezember 1938 gezahltes Waisengeld kann beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 133 Abs. 2 auch dann weitergewährt werden, wenn die Waise das 18. Lebensjahr bereits vor dem 1. Januar 1939 vollendet hat. Wurde die Zahlung des Waisengeldes nach Vollendung des 18. Lebensjahres lediglich wegen des eigenen Einkommens der Waise eingestellt, so kann es beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 133 Abs. 2 vom 1. Januar 1939 ab wieder gewährt werden. Für künftige Fälle bietet § 133 Abs. 2 keine Möglichkeit mehr, ein erloschenes Waisengeld wieder aufleben zu lassen oder für ein Kind, das erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres Waise wird, Waisengeld zu gewähren. In diesem Falle kann aber bei Bedürftigkeit im Unterstützungswege geholfen werden.

(4) Hinsichtlich des Wehrdienstes und des Arbeitsdienstes gilt das zu § 82 (Ziff. 1 und 3) Bestimmte.

3. Bei Bemessung des Unterhaltsbeitrags nach § 133 Abs. 3 sind die Einkünfte zu berücksichtigen, die der Witwe aus der letzten Ehe erwachsen (aus Vermögen in Geld- oder Grundbesitz, aus Lebensversicherungen usw.).

Zu § 135

Zuständig nach dem ersten Halbsatz des Abs. 3 Satz 4 ist für Witwen- und Waisengeldberechtigte die Behörde, die zuletzt zur Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens gegen den betreffenden Beamten befugt war.

Zu § 136

Zu Abs. 2 gilt das zu § 71 Bestimmte; an die Stelle des Dienstvorgesetzten tritt der letzte Dienstvorgesetzte des verstorbenen Beamten oder die von der obersten Dienstbehörde bezeichnete Dienststelle.

Zu § 137

Frühere Beamte, die unwiderrufliche Unterhaltsbeiträge der im § 137 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Art beziehen, gelten für die Dauer dieses Bezuges im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 DVB. und der Dienststrafordnung als Ruhestandsbeamte.

Zu § 139

1. (1) Schadenersatzansprüche gehen auf den Dienstherrn nach § 184 Abs. 1 auch in den Fällen über, in denen die Versorgung auf bisherigem Recht beruht.

(2) Soweit es sich um Versorgungsbezüge handelt, die bis zum 31. Dezember 1938 geleistet worden sind, wird von einer Inanspruchnahme des Schädigers abgesehen. Dies gilt nicht für Leistungen auf Grund des § 12 des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 211). Ferner bleiben Leistungen aus Urteilen, Anerkennnissen und Vergleichen unberührt.

2. Zu den Versorgungsbezügen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die in den §§ 109, 110, 111 Abs. 4 und § 119 bezeichneten Unfallfürsorgeleistungen.

Zu § 143

Ist beim Inkrafttreten des Danziger Beamtengesetzes eine Klage wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus der Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes nach bisherigem Recht nicht mehr zulässig, so behält es dabei sein Bewenden. Andernfalls gelten auch für diese Ansprüche die Vorschriften des § 143. Die Klage braucht jedoch in allen Fällen erst bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes erhoben zu werden. Das gleiche gilt für die Beschwerde in den Fällen des Abs. 2 Satz 3.

Zu § 149

1. Die obersten Dienstbehörden können anordnen, daß Ehrenbeamte, die das fünfundschzigste Lebensjahr erreicht haben oder innerhalb der Zeit, für die sie ernannt sind, erreichen, und die unter § 67 Abs. 2 fallenden Beamten, bei denen das gleiche zutrifft, bis zum 31. Dezember 1943 im Amte verbleiben dürfen; sie können auch Personen, die das fünfundschzigste Lebensjahr bereits erreicht haben, bis zum gleichen Zeitpunkt zu Ehrenbeamten ernennen. Einer förmlichen Hinausschiebung der Altersgrenze (§ 68 Abs. 2) bedarf es in diesen Fällen nicht.

2. Auf das Heilverfahren hat der Ehrenbeamte, der einen Dienstunfall erleidet, einen Anspruch.

Zu § 163

1. Für die Mitteilung von Verfügungen (§§ 45, 66, 78 usw.) und Entscheidungen genügt die Zustellung ihres Inhalts.

2. Eine Entscheidung über die Versetzung in den Wartestand oder die Beendigung des Beamtenverhältnisses eines Beamten, der sich außerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig aufhält, wird bereits wirksam, wenn ihr wesentlicher Inhalt dem Beamten durch Telegramm oder in anderer Form dienstlich mitgeteilt worden ist; die Entscheidung selbst soll zugestellt werden, sobald die Umstände es gestatten.

Zu § 170

Als Verwendung, deren Zeit voll ruhegehaltfähig ist, gilt eine Verwendung sowohl im Beamten- als auch im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis.

Zu § 172

Nach Abs. 1 gilt für den Zeitpunkt des Übertritts in den Ruhestand für Beamte, die bei Inkrafttreten des DBG. (1. Januar 1939) die Altersgrenze (§ 68 Abs. 1) bereits erreicht haben, das bisherige Recht und das zu § 68 Bestimmte. Tritt der Beamte dadurch erst nach dem Inkrafttreten des DBG. in den Ruhestand, so ist das Ruhegehalt nach den Vorschriften des DBG. zu berechnen.

Zu § 173

Hinsichtlich der Entpflichtung der Hochschullehrer und der Versorgung ihrer Hinterbliebenen verbleibt es bis zur Neuregelung bei der bisherigen Rechtslage (Rechtsverordnung vom 1. Oktober 1936 — G.W. S. 424 — und § 26 des Beamten-Hinterbliebenengesetzes vom 23. Februar 1926 — G.W. S. 53).

Zu § 178

1. Beamte auf Widerruf sind außer den Beamten auf Kündigung auch die Beamten, die in nicht-ständiger, nicht etatsmäßiger oder ähnlicher Form angestellt sind und deren Beamtenverhältnis nicht unwiderruflich ist.

2. Das Beamtenverhältnis der Ende Dezember 1938 vorhandenen Kündigungsbeamten darf nur unter Innehaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatschluß widerrufen werden.

Zu § 179

Zu Abs. 6 gilt das zu § 83 unter Ziff. 1 Bestimmte entsprechend.

Zu § 180

Auf nebenbei beschäftigte Beamte (§ 67 Abs. 2 Satz 1), die bereits vor dem 1. Januar 1939 versorgungsberechtigt angestellt worden sind, findet § 67 Abs. 2 Satz 1 keine Anwendung. Soweit diese Beamten vor dem 1. Januar 1939 Teilbezüge einer Besoldungsgruppe erhielten und ihnen Versorgungsbezüge nach diesen Teilbezügen zugesichert waren, kann diese Regelung aufrechterhalten bleiben.

Zu § 184

1. Entscheidungen, die zur Änderung oder Beendigung eines Beamtenverhältnisses vor dem 1. Januar 1939 mit Wirkung von einem späteren Zeitpunkt an ergangen und dem Beamten bekanntgegeben sind, sind unter Berücksichtigung der nach bisherigem Recht geltenden Fristen durchzuführen.

2. Das Wartegeld (Abs. 1 Satz 2) wird nach den Vorschriften des Danziger Beamtengesetzes neu nur festgesetzt, wenn nach dem 31. Dezember 1938 die Voraussetzung des § 87 gegeben ist.

3. Sofern früheren Beamten und ihren Hinterbliebenen nach bisherigem Recht Versorgungsbezüge am 1. Januar 1939 nicht mehr zustehen und auch nicht mehr bewilligt werden können, erwerben sie nach dem Danziger Beamtengesetz keine neuen Versorgungsansprüche; ihre Rechtsverhältnisse richten sich ausschließlich nach bisherigem Recht.

4. Die Rechtsverhältnisse von früheren Beamten (insbesondere Ruhestandsbeamten) und ihren Hinterbliebenen, denen nach einem vor dem 1. Januar 1939 eingetretenen Versorgungsfalle auf Grund der bisherigen Vorschriften an diesem Tage Versorgungsbezüge noch zustehen oder noch bewilligt werden können, regeln sich teils nach altem, teils nach neuem Recht. Von den Vorschriften des neuen Rechts finden nur die im § 184 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 bezeichneten Vorschriften auf sie Anwendung. Im übrigen regeln sich ihre Rechtsverhältnisse, also insbesondere die rechtliche Grundlage und die Höhe ihrer Versorgungsbezüge, nach bisherigem Recht, wobei jedoch nach Abs. 1 letzter Halbsatz die Versorgungsbezüge von künftigen Änderungen der Bezüge des aktiven Beamten unberührt bleiben.

5. Die Rechtsverhältnisse, insbesondere die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen eines Beamten, der sich am 1. Januar 1939 im Ruhestand befunden hat, richten sich nach dem Danziger Beamtengesetz; die Versorgungsbezüge sind jedoch aus dem Ruhegehaltsbetrage des Verstorbenen unter Einbeziehung des Ausgleichszuschlags entsprechend § 80 Abs. 1 Nr. 3 zu berechnen. Stirbt ein Ruhestandsbeamter (Satz 1), der vor dem Inkrafttreten des Danziger Beamtengesetzes als Ruhestandsbeamter geheiratet hat, so erhalten die Hinterbliebenen Witwen- und Waisengeld, wenn sie nach bisherigem Recht einen Anspruch hierauf erlangt hätten.

Beispiel zu Ziff. 5 Satz 1, 2. Halbsatz.

Bisherige Berechnung.

	a) Ruhegehaltfähiges
Grundgehalt	359,— G
Wohnungsgeldzuschuß	62,— G
	auf. <u>421,— G</u>

Für die Berechnung der Hinterbliebenenbezüge nach Satz 1, 2. Halbsatz.

Diensteinkommen:	
Grundgehalt	359,— G
Wohnungsgeldzuschuß	62,— G
Ausgleichszuschlag (1/2 v. H. von 359 = rd.)	2,— G
	auf. <u>423,— G</u>

b) Ruhegehalt:

75 v. H. von 421 = rd. 316,— G	75 v. H. von 423 = rd. 318,— G
dazu Ausgleichszuschlag (1/2 v. H. von [75 v. H. von 359 =] 269,25 = rd.) 2,— G.	

6. Die Rechtsverhältnisse der nach dem 31. Dezember 1938 noch im Dienst oder im Wartestand befindlichen Beamten und ihrer Hinterbliebenen richten sich nach dem Danziger Beamtengesetz und dieser Durchführungsverordnung.

7. Die Vorschriften des Artikels I § 4 der Rechtsverordnung vom 28. Juni 1934 (G. Bl. S. 482) vom 14. August 1934 (G. Bl. S. 666)

gelten für die vor dem 1. Januar 1939 eingetretenen Versorgungsfälle unverändert weiter.

8. Die Vorschriften der §§ 554 a bis c der Reichsversicherungsordnung (Artikel I Ziff. 18 der Rechtsverordnung vom 3. Oktober 1938 — G. Bl. S. 503 —) bleiben unberührt.

9. Für die Bereitstellung der zur Zahlung der Versorgungsbezüge der in den Warte- oder Ruhestand versetzten Leiter und Lehrer (einschl. der Hilfslehrer) der nichtstaatlichen öffentlichen höheren Lehranstalten sowie ihrer Hinterbliebenen erforderlichen Mittel gilt § 36 des Danziger Besoldungsgesetzes vom 19. Oktober 1928 (G. Bl. S. 329) sinngemäß.

Danzig, den 23. Februar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

PZI 20⁰⁰

Greifer

Dr. Hoppenrath

Dr. Wiers-Reiser

1. Die Rechtsverhältnisse der Beamten (insbesondere Hauptstaatsbeamten) und ihrer Hinterbliebenen, denen nach dem 1. Januar 1939 eingetretene Versorgungsfälle auf Grund der bisherigen Vorschriften an diesem Tage Versorgungsbezüge noch zufließen oder noch zufließen werden können, richten sich nach dem 1. Januar 1939 nach dem Danziger Beamtengesetz und dieser Durchführungsverordnung. Die Vorschriften des Artikels I § 4 der Rechtsverordnung vom 28. Juni 1934 (G. Bl. S. 482) vom 14. August 1934 (G. Bl. S. 666) gelten für die vor dem 1. Januar 1939 eingetretenen Versorgungsfälle unverändert weiter. Die Vorschriften der §§ 554 a bis c der Reichsversicherungsordnung (Artikel I Ziff. 18 der Rechtsverordnung vom 3. Oktober 1938 — G. Bl. S. 503 —) bleiben unberührt. Für die Bereitstellung der zur Zahlung der Versorgungsbezüge der in den Warte- oder Ruhestand versetzten Leiter und Lehrer (einschl. der Hilfslehrer) der nichtstaatlichen öffentlichen höheren Lehranstalten sowie ihrer Hinterbliebenen erforderlichen Mittel gilt § 36 des Danziger Besoldungsgesetzes vom 19. Oktober 1928 (G. Bl. S. 329) sinngemäß.

Danzig, den 23. Februar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greifer Dr. Hoppenrath Dr. Wiers-Reiser

PZI 20⁰⁰

.....
 (Behörde), den

.....

.....

.....

.....

.....

Niederschrift über die Vereidigung des

.....
 (Vorname, Name)

geboren am in

der als — zum einberufen —ernannt worden ist.

Dem Erschienenen wurde die Eidesformel vorgelesen. Er wurde auf die Bedeutung des Treueides hingewiesen. Er wiederholte unter Erheben der rechten Hand die ihm vorgespochene Eidesformel:

„Ich schwöre: Ich werde der Freien Stadt Danzig und ihrer nationalsozialistischen Führung treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

v. g. u.

(Vor- und Zuname)

Dies wird unterschriftlich bescheinigt

.....
 (Weiter der Behörde oder dessen Beauftragter, Amtsbezeichnung)

Formblatt 2

(zu § 25)

Fragebogen

1. Name
- Vornamen
- Dienststellung
- Geburtsort, =tag, =monat und =jahr
- Wohnort und Wohnung
- Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres)

- 2.a) Stammen Sie von jüdischen Eltern oder Großeltern ab?
- Nähere Angaben über die Abstammung:

Eltern:

- Name des Vaters
- Vornamen
- Stand und Beruf
- Geburtsort, =tag, =monat und =jahr
- Sterbeort, =tag, =monat und =jahr
- Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres)
- Verheiratet } in
- } am
- Geburtsname der Mutter
- Vornamen
- Geburtsort, =tag, =monat und =jahr
- Sterbeort, =tag, =monat und =jahr
- Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres)

Großeltern:

- Name des Großvaters (väterlicherseits)
- Vornamen
- Stand und Beruf
- Geburtsort, =tag, =monat und =jahr
- Sterbeort, =tag, =monat und =jahr
- Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres)

Geburtsname der Großmutter (väterlicherseits)

Vornamen

Geburtsort, =tag, =monat und =jahr

Sterbeort, =tag, =monat und =jahr

Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres)

Name des Großvaters (mütterlicherseits)

Vornamen

Stand und Beruf

Geburtsort, =tag, =monat und =jahr

Sterbeort, =tag, =monat und =jahr

Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres)

Geburtsname der Großmutter (mütterlicherseits)

Vornamen

Geburtsort, =tag, =monat und =jahr

Sterbeort, =tag, =monat und =jahr

Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres)

b) Sind Sie verheiratet?

c) Wieviele Kinder haben Sie?

3. Sind Sie gerichtlich bestraft oder aus der NSDAP. ausgeschlossen oder ausgestoßen?

Ich versichere, daß ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und daß mir trotz sorgfältiger Prüfung keine Umstände bekannt sind, welche die Annahme rechtfertigen könnten, daß ich von jüdischen Eltern oder Großeltern abstamme. Ich weiß, daß ich bei wissentlich falschen Angaben die fristlose Entlassung, die Erklärung der Nichtigkeit der Ernennung oder ein Dienststrafverfahren mit dem Ziele der Entfernung aus dem Dienst zu gewärtigen habe.

....., den 193.....

.....
(Unterschrift)

Anzeige über Verheiratung

Am habe ich mit der dem beabsichtige

1. Name

Vornamen

geborenen religiöses Bekenntnis:

geboren in am

die Ehe geschlossen zu schließen

2. a) Stammen Sie

Nähere Angaben über die Abstammung meine Ehefrau Ehemannes

Eltern:

Name des Vaters

Vornamen

Stand und Beruf

Geburtsort, =tag, =monat und =jahr

Sterbeort, =tag, =monat und =jahr

Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres)

Verheiratet } in am

Geburtsname der Mutter

Vornamen

Geburtsort, =tag, =monat und =jahr

Sterbeort, =tag, =monat und =jahr

Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres)

Großeltern:

Name des Großvaters (väterlicherseits)

Vornamen

Stand und Beruf

Geburtsort, =tag, =monat und =jahr

Sterbeort, =tag, =monat und =jahr

Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres)

Geburtsname der Großmutter (väter-
licherseits)

Vornamen

Geburtsort, =tag, =monat und =jahr

Sterbeort, =tag, =monat und =jahr

Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres)

Name des Großvaters (mütterlicherseits)

Vornamen

Stand und Beruf

Geburtsort, =tag, =monat und =jahr

Sterbeort, =tag, =monat und =jahr

Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres)

Geburtsname der Großmutter (mütter-
licherseits)

Vornamen

Geburtsort, =tag, =monat und =jahr

Sterbeort, =tag, =monat und =jahr

Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres)

Ich versichere, daß ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Trotz sorgfältiger Prüfung sind mir keine Umstände bekannt, welche die Annahme rechtfertigen könnten, daß meine — zukünftige — Ehefrau — Ehemann — von jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Ich weiß, daß ich bei wesentlich falschen Angaben die fristlose Entlassung, die Erklärung der Nichtigkeit der Ernennung oder ein Dienststrafverfahren mit dem Ziele der Entfernung aus dem Dienst zu gewärtigen habe.

....., den 193.....

.....
(Unterschrift)

geburtname der Großmutter (mütterlicherseits)

geburtname der Großmutter (väterlicherseits)

geburtname der Großmutter (mütterlicherseits)

geburtname der Großmutter (väterlicherseits)

Anzeige über

geburtname der Großmutter (mütterlicherseits)

geburtname der Großmutter (väterlicherseits)

geburtname der Großmutter (mütterlicherseits)

geburtname der Großmutter (väterlicherseits)

geburtname der Großmutter (mütterlicherseits)

geburtname der Großmutter (väterlicherseits)

geburtname der Großmutter (mütterlicherseits)

geburtname der Großmutter (väterlicherseits)

geburtname der Großmutter (mütterlicherseits)

geburtname der Großmutter (väterlicherseits)

geburtname der Großmutter (mütterlicherseits)

geburtname der Großmutter (väterlicherseits)

geburtname der Großmutter (mütterlicherseits)

geburtname der Großmutter (väterlicherseits)

geburtname der Großmutter (mütterlicherseits)

Ich bestätige hiermit, dass die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. ...

geburtname der Großmutter (mütterlicherseits)

geburtname der Großmutter (väterlicherseits)

geburtname der Großmutter (mütterlicherseits)

geburtname der Großmutter (väterlicherseits)

geburtname der Großmutter (mütterlicherseits)

geburtname der Großmutter (väterlicherseits)

geburtname der Großmutter (mütterlicherseits)

geburtname der Großmutter (väterlicherseits)

geburtname der Großmutter (mütterlicherseits)

geburtname der Großmutter (väterlicherseits)

geburtname der Großmutter (mütterlicherseits)

geburtname der Großmutter (väterlicherseits)

geburtname der Großmutter (mütterlicherseits)